

# NIEDERSCHRIFT ÜBER DIE ÖFFENTLICHE 6. SITZUNG DES STADTRATES

---

Sitzungsdatum: Montag, 27.06.2022  
Beginn: 18:01 Uhr  
Ende: 19:57 Uhr (Ende öffentlicher Teil)  
Ort: im Sitzungssaal des Deutschen Hofes  
Gesetzliche Mitgliederzahl: 25

---

## ANWESENHEITSLISTE

### Vorsitzender

Schweiger, Christian                      Erster Bürgermeister                      Nicht stimmberechtigt wegen  
persönl. Beteiligung nach Art. 49  
GO bei Beschluss-Nr. 77, 78 u. 79

### Mitglieder des Stadtrates

Aunkofer, Franz	Stadtrat	
Birkl, Ludwig	Stadtrat	
Diermeier, Dennis	Zweiter BGM/Stadtrat	Abwesend bei Beschluss Nr. 83 G
Fischer, Bernhard	Stadtrat	
Flotzinger, Florian	Stadtrat	
Frischeisen, Johanna	Dritte BGM/Stadträtin	
Hackelsperger, Claus	Stadtrat	
Häckl, Thomas	Stadtrat	
Häckl jun., Thomas	Stadtrat	
Hierl, Regina	Stadträtin	
Köglmeier-Pollmann, Adriane	Stadträtin	
Laußer, Florian	Stadtrat	
Lettow-Berger, Christiane	Stadträtin	
Meixner, Maria	Stadträtin	
Müller, Thomas	Stadtrat	
Ober, Andreas	Stadtrat	
Pletl jun., Josef	Stadtrat	
Rank, Christian	Stadtrat	
Schweiger, Stephan	Stadtrat	
Siller, Walter	Stadtrat	
Weinzierl, Josef	Stadtrat/Vorsitz. RPA	

### Protokollführung

Rieger, Christian                      Leiter FB Finanz./GL Käm.

### Verwaltung

Gruner, Fabian                      Leiter FB öff. Sich. & Ord.  
Schmid, Andreas                      Leiter FB P. & B./SBM

### Ortssprecher (Gäste)

Karl, Michael                      Ortssprecher Kapfelberg  
Zirkl, Silvia                      Ortssprecherin Staubing

## **Abwesende Personen**

### **Mitglieder des Stadtrates**

Prasch, Christian	Stadtrat	Entschuldigt
Schlauderer, Rupert	Stadtrat	Entschuldigt
Schwindl, Heribert	Stadtrat	Entschuldigt

# TAGESORDNUNG

## Öffentliche Sitzung

---

<b>1</b>	Starkregenereignisse; Sturzflutmanagement; Vorstellung der Ergebnisse für die Ortsteile durch die Firma Spekter, Herzogenaurach	
	Öfftl. Sicherheit u. Ordnung	Kenntnisnahme
<b>2</b>	Städtebauliche Entwicklung des Wöhrdplatz-Areals in Kelheim; Vorbereitende Untersuchungen für die Erweiterung des Sanierungsgebietes; Würdigung der im Zuge der öffentlichen Auslegung nach § 3 Abs. 2 BauGB und § 4 Abs. 2 BauGB eingegangenen Stellungnahmen mit Beschlussfassung	
	Planen und Bauen	Entscheidung
<b>3</b>	Städtebauliche Entwicklung des Wöhrdplatz-Areals in Kelheim; Vorbereitende Untersuchungen für die Erweiterung des Sanierungsgebietes; Satzung der Stadt Kelheim über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes "Altstadtquartiere-Erweiterung II"; Satzungsbeschluss	
	Planen und Bauen	Entscheidung
<b>4</b>	Referenten der Stadt Kelheim; Tätigkeitsberichte der Beauftragten des Stadtrates für Integration, Klima und Umweltschutz, Kultur und Jugend sowie Sport und Ehrenamt	
	Bürgermeister/Geschäftsleitung	Kenntnisnahme
<b>5</b>	Jahresrechnung 2021; Rechenschaftsbericht zur Jahresrechnung der Kreisstadt Kelheim für das Haushaltsjahr 2021	
	Finanzen	Kenntnisnahme
<b>6</b>	Spitalstiftung - Jahresrechnung 2021; Rechenschaftsbericht zur Jahresrechnung der Spitalstiftung Kelheim für das Haushaltsjahr 2021	
	Finanzen	Kenntnisnahme
<b>7</b>	Abens-Donau Energie GmbH; Genehmigung der Abstimmung des Ersten Bürgermeisters in der Gesellschafterversammlung vom 23.05.2022; 1. Jahresabschluss zum 31. Dezember 2021 1.1 Feststellung des Jahresabschlusses zum 31. Dezember 2021 1.2 Ergebnisverwendung 2. Entlastung des Aufsichtsrates für das Geschäftsjahr 2021 3. Entlastung der Geschäftsführer für das Geschäftsjahr 2021 4. Bestellung des Abschlussprüfers zur Prüfung des Jahresabschlusses zum 31. Dezember 2022	
	Beteiligungsmanagement	Entscheidung

- 
- 8** STADTWERKE KELHEIM Beteiligungs-GmbH;  
Genehmigung der Abstimmung des Ersten Bürgermeisters in der  
Gesellschafterversammlung vom 03.06.2022;  
1. Feststellung des Jahresabschlusses zum 31. Dezember 2021  
und Verwendung des Ergebnisses  
2. Entlastung der Geschäftsführung

Beteiligungsmanagement

Entscheidung

---

- 9** STADTWERKE KELHEIM GmbH & Co KG;  
Genehmigung der Abstimmung des Ersten Bürgermeisters in der  
Gesellschafterversammlung vom 03.06.2022;  
1. Feststellung des Jahresabschlusses zum 31. Dezember 2021  
und Verwendung des Ergebnisses  
2. Entlastung der Geschäftsführung  
3. Entlastung des Aufsichtsrates

Beteiligungsmanagement

Entscheidung

---

- 10** Vollzug des Bayerischen Feuerwehrgesetzes (BayFwG);  
Bestätigung des Kommandanten  
der Freiwilligen Feuerwehr Affecking

Öfftl. Sicherheit u. Ordnung

Entscheidung

---

- 11** Vollzug des Bayerischen Feuerwehrgesetzes (BayFwG);  
Bestätigung des stellv. Kommandanten  
der Freiwilligen Feuerwehr Affecking

Öfftl. Sicherheit u. Ordnung

Entscheidung

Erster Bürgermeister Christian Schweiger eröffnete um 18.00 Uhr die Bürgerfragestunde vor der 6. Sitzung des Stadtrates.

In der Bürgerfragestunde wurden keine Fragen von Bürgern vorgetragen.

Erster Bürgermeister Christian Schweiger eröffnete um 18:01 Uhr die 6. Sitzung des Stadtrats. Er begrüßte alle Anwesenden und stellte die ordnungsgemäße Ladung und Beschlussfähigkeit des Stadtrats fest.

Die öffentliche Einladung vom 15.06.2022 wurde fristgerecht mit der aktualisierten Tagesordnung vom 21.06.2022 geändert.

Er informierte, dass die öffentliche Tagesordnung unverändert abgearbeitet werden kann. Einwände gegen die Tagesordnung wurden nicht erhoben.

**Niederschrift der vorangegangenen Sitzung:**

Erster Bürgermeister Christian Schweiger lässt Gemäß Art. 54 Abs. 2 GO i.V.m. § 27 Abs. 1 der Geschäftsordnung für den Stadtrat Kelheim 2020 – 2026 über die Genehmigung der Niederschrift von der vorangegangenen öffentlichen Sitzung am 30.05.2022 abstimmen. Der Stadtrat genehmigt die Niederschrift mit 22 : 0 Stimmen.

**ÖFFENTLICHE SITZUNG**

Sachbearbeiter: Gruner, Fabian

**TOP 1 Starkregenereignisse; Sturzflutmanagement;  
Vorstellung der Ergebnisse für die Ortsteile durch  
die Firma Speker, Herzogenaurach**

Beschluss-Nr. 71

**Kenntnisnahme:**

**Dafür: 22 Dagegen: 0**

**Sachverhalt:**

Mit Stadtratsbeschluss Nr. 32 vom 17.12.2019 wurde die Firma Speker GmbH beauftragt, ein Konzept zum Risikomanagement für Starkregenereignisse zu erstellen.

Im erstgeplanten Vorhaben wurde das Kernstadtgebiet von Kelheim betrachtet, hierzu fand bereits am 29.06.2020 ein Vortrag im Stadtrat statt.

Im Weiteren hat die Firma Speker GmbH weitere Ergebnisse für die Sturzflut-Situation in allen Ortsteilen und ergänzend den Zusammenhang mit dem Hopfenbach zusammengetragen und berechnet.

Die Ergebnisse und weiteren Verfahrensschritte werden nun durch Herrn Florian Brodrecht dem Stadtrat anhand einer Präsentation vorgestellt.

## **Beschluss:**

Der Stadtrat nimmt von den Ausführungen der Firma Spekter zum Sturzflut-Risikomanagement Kenntnis.

Sachbearbeiter: Schmid, Andreas

<p><b>TOP 2 Städtebauliche Entwicklung des Wöhrdplatz-Areals in Kelheim; Vorbereitende Untersuchungen für die Erweiterung des Sanierungsgebietes; Würdigung der im Zuge der öffentlichen Auslegung nach § 3 Abs. 2 BauGB und § 4 Abs. 2 BauGB eingegangenen Stellungnahmen mit Beschlussfassung</b></p> <p style="text-align: center;">Beschluss-Nr. 72</p> <p><b><u>Entscheidungsergebnis:</u></b> <b>Dafür: 22 Dagegen: 0</b></p>
---

## **Sachverhalt:**

Der Entwurf der Unterlagen zur vorbereitenden Untersuchung des Gebietes „Wöhrdplatz - Areal“ i. d. F. vom 28.06.2021, lag in der Zeit vom 18.10.2021 bis 25.11.2021 während der üblichen Dienststunden in der Stadt Kelheim zur öffentlichen Einsichtnahme aus.

Auf die öffentliche Auslegung nach den §§ 3 Abs. 2 und 4 Abs. 2 BauGB des Entwurfes der gesammelten Unterlagen zur Vorbereitenden Untersuchung des Untersuchungsgebietes „Wöhrdplatz - Areal“ i. d. F. vom 28.06.2021 wurde mit Bekanntmachung vom 15.10.2021 hingewiesen.

Der Öffentlichkeit wurde während dieser Zeit Gelegenheit gegeben, sich über die allgemeinen Ziele und den Zweck der Planung sowie den Inhalt der Planung zu unterrichten (§ 3 Abs. 2 BauGB).

Mit Schreiben vom 18.10.2021 wurden die betroffenen Fachstellen nach § 4 Abs. 2 BauGB von der öffentlichen Auslegung benachrichtigt und gebeten, gegebenenfalls innerhalb der Monatsfrist eine Stellungnahme zum Entwurf abzugeben.

Den Fachstellen wurde via Downloadlink bzw. CD – Datenträger jeweils eine Ausfertigung des Entwurfes der gesammelten Unterlagen zur Vorbereitenden Untersuchung des Untersuchungsgebietes „Wöhrdplatz - Areal“ i. d. F. vom 28.06.2021 übersandt.

## **Beteiligung der Behörden und der sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 2 BauGB:**

Nachgenannte Behörden und Träger öffentlicher Belange wurden an der frühzeitigen Beteiligung nach § 4 Abs. 2 BauGB beteiligt:

1. Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten
2. Bayerisches Landesamt für Denkmalpflege

3. Bund Naturschutz – Kreisgruppe Kelheim
4. Bayerisches Landesamt für Umwelt
5. Regionaler Planungsverband Region 11 Regensburg
6. Staatliches Bauamt Landshut
7. Wasserwirtschaftsamt Landshut
8. Wasser- und Schifffahrtsverwaltung Regensburg
9. Zweckverband zur Abwasserbeseitigung im Raume Kelheim
10. Landratsamt Kelheim – Abt. Städtebau
11. Landratsamt Kelheim – Abt. Immissionsschutz
12. Landratsamt Kelheim – Abt. Naturschutz- und Landschaftspflege
13. Landratsamt Kelheim – Abt. Wasserrecht
14. Landratsamt Kelheim – Abt. Abfallrecht - staatlich
15. Landratsamt Kelheim – Abt. Abfallrecht – kommunal
16. Landratsamt Kelheim – Abt. Kreisstraßenverwaltung
17. Regierung von Niederbayern – Höhere Landesplanung
18. Regierung von Niederbayern – Städtebau
19. Regierung von Niederbayern – Immissionsschutz
20. Regierung von Niederbayern – Naturschutz

Nachgenannte Träger öffentlicher Belange haben während und nach der Auslegungsfrist keine Stellungnahme abgegeben:

1. Bund Naturschutz – Kreisgruppe Kelheim
2. Regionaler Planungsverband Region 11 Regensburg
3. Staatliches Bauamt Landshut
4. Regierung von Niederbayern – Städtebau
5. Regierung von Niederbayern – Immissionsschutz

Nachgenannte Träger öffentlicher Belange haben während und nach der Auslegungsfrist eine Stellungnahme ohne Einwendungen und Hinweise abgegeben:

1. Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten
2. Zweckverband zur Abwasserbeseitigung im Raume Kelheim
3. Landratsamt Kelheim – Abt. Städtebau
4. Landratsamt Kelheim – Abt. Kreisstraßenverwaltung

Nachgenannte Träger öffentlicher Belange haben während und nach der Auslegungsfrist eine Stellungnahme mit Einwendungen und Hinweise abgegeben:

1. Bayerisches Landesamt für Denkmalpflege
2. Bayerisches Landesamt für Umwelt
3. Wasserwirtschaftsamt Landshut
4. Wasser- und Schifffahrtsverwaltung Regensburg
5. Landratsamt Kelheim – Abt. Immissionsschutz
6. Landratsamt Kelheim – Abt. Naturschutz- und Landschaftspflege
7. Landratsamt Kelheim – Abt. Wasserrecht
8. Landratsamt Kelheim – Abt. Abfallrecht - staatlich
9. Landratsamt Kelheim – Abt. Abfallrecht – kommunal
10. Regierung von Niederbayern – Höhere Landesplanung
11. Regierung von Niederbayern – Naturschutz

Einsichtnahme durch Bürger während der Auslegungszeit und der Erörterungsfrist:

Während der Auslegungszeit hat kein Bürger Planeinsicht genommen. Anregungen wurden von keinem Bürger eingereicht.

## **Stellungnahmen der Fachstellen mit Einwendungen oder Hinweisen:**

- Bayerisches Landesamt für Denkmalpflege vom 18.11.2021

### **Stellungnahme:**

Sehr geehrte Damen und Herren,  
wir bedanken uns für die Beteiligung an der oben genannten Planung und bitten Sie, bei künftigen Schriftwechseln in dieser Sache, neben dem Betreff auch unser Sachgebiet (BQ) und unser Aktenzeichen anzugeben. Zur vorgelegten Planung nimmt das Bayerische Landesamt für Denkmalpflege, als Träger öffentlicher Belange, wie folgt Stellung:

### Bodendenkmalpflegerische Belange:

Im oben genannten Planungsgebiet liegen folgende Bodendenkmäler:

- D-2-7037-0194-untertägige mittelalterliche und frühneuzeitliche Befunde im Bereich der ehem. Burg von Kelheim.
- D-2-7037-0188-untertägige mittelalterliche und frühneuzeitliche Siedlungsteile in der historischen Altstadt von Kelheim. Siedlung der späten Latènezeit.
- D-2-7037-0195-untertägige mittelalterliche und frühneuzeitliche Befunde im Bereich des Kelheimer Stadtteils Oberkelheim und im Bereich der ehem. Aumühle.

Diese Denkmäler sind gem. Art. 1 BayDSchG in ihrem derzeitigen Zustand vor Ort zu erhalten. Der ungestörte Erhalt dieser Denkmäler vor Ort besitzt aus Sicht des Bayerischen Landesamts für Denkmalpflege Priorität. Weitere Planungsschritte sollten diesen Aspekt bereits berücksichtigen und Bodeneingriffe auf das unabweisbar notwendige Mindestmaß beschränken.

Eine Orientierungshilfe bietet der öffentlich unter <http://www.denkmal.bayern.de> zugängliche Bayerische Denkmal-Atlas. Darüber hinaus stehen die digitalen Denkmaldaten für Fachanwender als Web Map Service (WMS) zur Verfügung und können so in lokale Geoinformationssysteme eingebunden werden. Die URL dieses Geowebdienstes lautet: [https://geoservices.bayern.de/wms/vl/ogc\\_denkmal.cgi](https://geoservices.bayern.de/wms/vl/ogc_denkmal.cgi) Bitte beachten Sie, dass es sich bei o.g. URL nicht um eine Internetseite handelt, sondern um eine Schnittstelle, die den Einsatz entsprechender Software erfordert.

Die mit dem Bayerischen Staatsministerium des Innern abgestimmte Rechtsauffassung des Bayerischen Staatsministeriums für Wissenschaft, Forschung und Kunst und des Bayerischen Landesamts für Denkmalpflege zur Überplanung von (Boden-) Denkmälern entnehmen Sie bitte unserer Homepage:

[https://www.blfd.bayern.de/mam/information und service/fachanwender/rechtliche grundlagen überplanung bodendenkmäler.pdf](https://www.blfd.bayern.de/mam/information%20und%20service/fachanwender/rechtliche%20grundlagen%20überplanung%20bodendenkmäler.pdf)  
(Rechtliche Grundlagen bei der Überplanung von Bodendenkmälern)

Es ist daher erforderlich, die genannten Bodendenkmäler nachrichtlich in der markierten Ausdehnung zu übernehmen, in der Begründung aufzuführen sowie auf die besonderen Schutzbestimmungen hinzuweisen (§ 5 Abs. 4-5 BauGB) und im zugehörigen Kartenmaterial ihre Lage und Ausdehnung zu kennzeichnen (PlanzVO 90 14.3).

Die aktuellen Denkmalflächen können durch WMS-Dienst heruntergeladen werden. Zudem sind regelmäßig im Umfeld dieser Denkmäler weitere Bodendenkmäler zu vermuten. Weitere Planungen im Nähebereich bedürfen daher der Absprache mit den Denkmalbehörden. Informationen hierzu finden Sie unter:

[https://www.blfd.bayern.de/mam/informationundservice/publikationen/denkmalpflege-themendenkmalvermutung-bodendenkmalpflege 2016.pdf](https://www.blfd.bayern.de/mam/informationundservice/publikationen/denkmalpflege-themendenkmalvermutung-bodendenkmalpflege%202016.pdf)

Im Bereich von Bodendenkmälern sowie in Bereichen, wo Bodendenkmäler zu vermuten sind, bedürfen Bodeneingriffe aller Art einer denkmalrechtlichen Erlaubnis

gemäß Art. 7 Abs. 1 BayDSchG. Ferner sind zufällig zutage tretende Bodendenkmäler und Funde meldepflichtig gem. Art. 8 BayDSchG.

Für Rückfragen stehen wir gerne zur Verfügung. Die Untere Denkmalschutzbehörde erhält dieses Schreiben per E-Mail mit der Bitte um Kenntnisnahme. Für allgemeine Rückfragen zur Beteiligung des BLfD im Rahmen der Bauleitplanung stehen wir selbstverständlich gerne zur Verfügung. Fragen, die konkrete Belange der Bau- und Kunstdenkmalpflege oder Bodendenkmalpflege betreffen, richten Sie ggf. direkt an den für Sie zuständigen Gebietsreferenten der Praktischen Denkmalpflege ([www.blfd.bayern.de](http://www.blfd.bayern.de)).

- Bayerisches Landesamt für Umwelt vom 11.11.2021

### **Stellungnahme:**

Sehr geehrte Damen und Herren,  
mit E-Mail vom 18.10.2021 geben Sie dem Bayerischen Landesamt für Umwelt (LfU) Gelegenheit zur Stellungnahme im Rahmen der o.g. Fachstellenbeteiligung.

Als Landesfachbehörde befassen wir uns v. a. mit umweltbezogenen Fachfragen bei Planungen und Projekten mit überregionaler und landesweiter Bedeutung, mit Grundsatzfragen von besonderem Gewicht sowie solchen Fachbelangen, die von örtlichen oder regionalen Fachstellen derzeit nicht abgedeckt werden (z. B. Rohstoffgeologie, Geotopschutz, Geogefahren).

Von den o.g. Belangen werden die Geogefahren und die Rohstoffgeologie berührt. Dazu geben wir folgende Stellungnahmen ab:

#### Geogefahren

Im Planungsgebiet sind keine konkreten Geogefahren bekannt. Der Untergrund der Frankenalb besteht allerdings aus verkarsteten Karbonatgesteinen der Weißjuragruppe, die von unterschiedlich mächtigen Deckschichten überlagert werden. Es besteht ein Restrisiko für die Entstehung weiterer Dolinen und Erdfälle, vor Allem durch das Nachsacken von Deckschichten in unterlagernde Hohlräume. Bei weiteren Fragen zu Geogefahren wenden Sie sich bitte an Frau Susanne Bonitz (Referat 102, Tel. 09281/1800-4723).

#### Rohstoffgeologie

Belange der Rohstoffgeologie sind durch die vorliegende Planung nicht unmittelbar betroffen. Vor der Ausweisung ggf. notwendiger externer Ausgleichsflächen (im weiteren Verfahren) ist die Rohstoffgeologie erneut zu beteiligen, um potenzielle Konflikte mit Belangen der Rohstoffgeologie frühzeitig zu vermeiden. Bei der Gestaltung öffentlicher Plätze und Mauern regen wir an, heimische Naturwerksteine zu verwenden. Bei weiteren Fragen zur Rohstoffgeologie wenden Sie sich bitte an Herrn Dr. Georg Büttner (Referat 105, Tel. 09281/1800-4751).

Zu den örtlich und regional zu vertretenden Belangen des Naturschutzes, der Landschaftspflege und des technischen Umweltschutzes verweisen wir auf die Stellungnahmen des Landratsamtes Kelheim (Untere Naturschutzbehörde und Untere Immissionsschutzbehörde).

Die Belange der Wasserwirtschaft und des vorsorgenden Bodenschutzes werden vom Wasserwirtschaftsamt Landshut wahrgenommen. Diese Stellen beraten wir bei besonderem fachspezifischem Klärungsbedarf im Einzelfall.

- Wasserwirtschaftsamt Landshut vom 26.11.2021

### **Stellungnahme:**

Sehr geehrte Damen und Herren,  
zur vorbereitenden Untersuchung nehmen wir wasserwirtschaftliche Belange betreffend Stellung:

## 1. Allgemeines

Die vorgelegten Unterlagen weisen unterschiedliche Stände auf und weichen voneinander ab. Es erfolgen daher in der Regel nur pauschale Hinweise, die nicht auf konkrete Maßnahmen bezogen werden.

## 2. Beabsichtigte eigene Planungen und Maßnahmen/Defizite

### 2.1 Umsetzungskonzept nach EG-Wasserrahmenrichtlinie

Wir arbeiten an der Erstellung eines Umsetzungskonzepts für den Donauabschnitt von Straubing bis zur Einmündung des Main-Donau-Kanals. Der aktuelle Planungsstand wurde dem Stadtrat von Kelheim in der Sitzung am 25.10.2021 vorgestellt. Unser Konzept sieht Maßnahmen im Donauvorland im Bereich Pflegerspitz vor und kollidiert geringfügig mit ihrer Maßnahme Nr. 10.

### 2.2 Verbesserung des Hochwasserschutzes

Für den Deichabschnitt Wöhrdplatz bis Pflegerspitz gibt es unsererseits Überlegungen in Richtung einer Erhöhung des Deichkörpers und einer Abflachung der Böschungen. Die Planungen ruhen derzeit aufgrund der noch unklaren Planungsabsichten der Stadt Kelheim in diesem Bereich. Ein zusätzlicher Platzbedarf für unsere Maßnahmen sollte im städtebaulichen Sanierungskonzept berücksichtigt werden.

### 2.3 Defizite aus wasserwirtschaftlicher Sicht

Neben dem vorstehend beschriebenen Handlungsbedarf liegt ein weiteres Defizit an den Hochwasserschutzanlagen im Untersuchungsgebiet vor: Deichschutzstreifen sind nicht bzw. nicht durchgängig (auf ganzer Länge) vorhanden. Im Zuge des städtebaulichen Sanierungskonzepts sollten durchgängig Schutzstreifen von mindestens fünf Metern Breite beidseits der Hochwasserschutzanlagen berücksichtigt werden. Aus wasserwirtschaftlicher Sicht liegen keine weiteren Defizite vor, die unseren Aufgabenbereich betreffen und über die regelmäßige Unterhaltung und Instandsetzung unserer Anlagen hinausgehen.

## 3. Gewässer Donau

### 3.1 Vorschriften des Wasserrechts

Das Untersuchungsgebiet liegt teilweise im festgesetzten bzw. vorläufig gesicherten Überschwemmungsgebiet der Donau und fast vollständig im Risikogebiet HQextrem der Donau bei einem seltenen Hochwasserereignis. Bei der weiteren Planung sind die baulichen Schutzvorschriften für Überschwemmungsgebiete nach § 78 WHG, die sonstigen Schutzvorschriften nach § 78 a WHG und die Vorschriften in Risikogebieten außerhalb von Überschwemmungsgebieten nach § 78b WHG zu beachten. Beispielhaft werden die Voraussetzungen für die ausnahmsweise Zulassung baulicher Anlagen im Überschwemmungsgebiet gemäß § 78 Abs. 5 WHG aufgeführt. Voraussetzung für die Zulässigkeit ist demnach, dass

- die Hochwasserrückhaltung nicht oder nur unwesentlich beeinträchtigt und der Verlust des Retentionsraumes umfangs-, funktions- und zeitgleich ausgeglichen wird,
- keine nachteilige Veränderung des Wasserstandes und des Abflusses bei Hochwasser eintritt,
- ein bestehender Hochwasserschutz nicht beeinträchtigt wird und
- eine hochwasserangepasste Ausführung erfolgt.

Einige Teile des Konzepts (z. B. Parkpalette im Überschwemmungsgebiet) berühren nach unserer Einschätzung den Verbotstatbestand des § 78 Abs. 1 WHG und sind voraussichtlich nicht genehmigungsfähig. Die Ausweitung von Nutzungen im Überschwemmungsgebiet (insbesondere die Maßnahmen Nr. 10) oder Risikogebiet sehen wir kritisch, da damit in der Regel auch das Schadenspotential steigt. Falls im Rahmen des rechtlich Möglichen nicht darauf verzichtet wird, sollten zumindest alle Möglichkeiten zur Schadensvermeidung/-verminderung berücksichtigt werden (z. B.

eine dem Hochwasserrisiko angepasste Bauweise und Nutzung sowie zeitliche Beschränkungen für Parkplätze im Überschwemmungsgebiet).

### 3.2 Hochwasserschutzanlagen

Im Untersuchungsgebiet liegen Hochwasserschutzanlagen des Freistaates Bayern. Ergänzend zu den vorstehenden Vorschriften sind bei Maßnahmen im Nahbereich der Hochwasserschutzanlagen die Vorgaben der DIN 19712 „Hochwasserschutzanlagen an Fließgewässern“ zu beachten. Zum Beispiel ist bei der Neupflanzung von Bäumen ein Mindestabstand von 10 m (Pappeln 30 m) vom Deichfuß einzuplanen. Die Nutzung der Brücke über den Ludwig-Donau-Main-Kanal beim Fluttor und des Deichkronenweges als Zufahrt für motorisierten Verkehr zur Schiffsanlegestelle ist wohl wegen mangelnder Tragfähigkeit nicht möglich. Das Konzept sieht einen barrierefreien Zugang vom Wöhrdplatz zur Schiffsanlegestelle vor. Neben den im Konzept erwähnten Möglichkeiten mittels Aufzugs oder einer Rampenanlage am Donaudeich kommt aus unserer Sicht auch eine geländegleiche Querung, also eine Öffnung im Deichkörper in Frage, die im Hochwasserfall mittels mobiler Elemente verschlossen wird (vgl. Maßnahme Nr. 33). Bei Maßnahme Nr. 30 „Sanierung des Wittelsbacher Schlosses“ ist zu beachten, dass hier die Außenmauer zur Donau hin die Hochwasserschutzfunktion übernimmt.

### 4. Gewässer und Baudenkmal Ludwig-Donau-Main-Kanal

In den Unterlagen wird ein schlechter Gebäudezustand für die denkmalgeschützte Lagerhalle am Alten Hafen ausgewiesen. Diese Einschätzung teilen wir nicht und können sie nicht nachvollziehen. Ferner wird die Lagerhalle fälschlicherweise als kommunale Liegenschaft dargestellt. Die Liegenschaft befindet sich im Besitz des Freistaates Bayern und unserer Verwaltung. Der Alte Hafen und die sonstigen noch existierenden Anlagen des Ludwig-Donau-Main-Kanals stehen unter Denkmalschutz. In die Planungen sollten daher auch die Denkmalschutzbehörde eingebunden werden.

### 5. Wasserhaushalt und Klimaanpassung

Bodenversiegelungen sind gemäß § 1 a Abs. 2 BauGB auf das notwendige Maß zu begrenzen, damit die Auswirkungen auf den Wasserhaushalt möglichst gering bleiben. Flächenversiegelungen, wie z. B. Stellplätze, Geh- und Radwege, sollten daher mit versickerungsfähigen Belägen befestigt werden. Empfehlungen zur Gestaltung von Wegen und Plätzen enthält der Praxisratgeber des Landesamtes für Umwelt (LfU; verfügbar im Publikationsshop der Bayerischen Staatsregierung unter <https://www.bestellen.bayern.de> - Suchbegriff „Praxisratgeber Regenwasserversickerung“). Wir empfehlen ferner die Anwendung der Arbeitshilfe „Instrumente zur Klimaanpassung vor Ort“, herausgegeben vom Bayerischen Staatsministerium für Umwelt und Verbraucherschutz (StMUV). In diesem Kontext regen wir die Etablierung von Gründächern an. Diese wirken sich aufgrund der Wasserrückhaltung und damit Verringerung der Abflussmenge sowie der Förderung der Verdunstung positiv auf den Wasserhaushalt und das örtliche Klima aus. Gründächer dienen der Anpassung an den Klimawandel und tragen damit den Vorgaben des § 1 a Abs. 5 BauGB Rechnung. Die Beratungsstelle „Energie und Nachhaltigkeit“ bei der Bay. Architektenkammer berät Planer und Kommunen zum Thema Klimaanpassung. Dabei geht es auch um den richtigen Umgang mit Wasser und insbesondere Niederschlagswasser beim Planen und Bauen. Ferner raten wir zur Einplanung multifunktionaler Flächen, die auch der Regenwasserrückhaltung dienen, um den von Starkregen ausgehenden Überschwemmungsrisiken zu begegnen (Prinzip der „Schwammstadt“). Wir verweisen diesbezüglich auf die Broschüre „Wassersensible Siedlungsentwicklung in Bayern - Empfehlungen für ein zukunftsfähiges und klima-angepasstes Regenwassermanagement in Bayern“, herausgegeben vom StMUV.

## 6. Altlasten

Im Untersuchungsgebiet befinden sich mehrere Altlastenflächen. Die Altlastenproblematik ist in der weiteren Planung zu berücksichtigen. Altlasten (insbes. Altablagerungen und Altstandorte) sind unter bestimmten Voraussetzungen im Bauleitplan zu kennzeichnen und erfordern mitunter Nutzungseinschränkungen oder Nutzungsausschlüsse bei der Bebauung. Ferner sind ggf. boden- und altlastenbezogene Pflichten zu beachten (z. B. Untersuchungs- und Sanierungspflichten; vgl. Verwaltungsvorschrift zum Vollzug des Bodenschutz- und Altlastenrechts in Bayern - BayBodSchVwV).

## 7. Grundeigentum

In unserer Liegenschaftsverwaltung befinden sich viele Grundstücke im Untersuchungsraum, insbesondere am Wöhrdplatz, im Bereich der Hochwasserschutzanlagen, im Donauvorland und am Ludwig-Donau-Main-Kanal. In den weiteren Prozess der Vertiefung des Grobkonzepts auf Grundstücken in unserer Verwaltung sollten wir daher intensiv eingebunden werden. Die Nutzung von Grundstücken in unserer Verwaltung bedarf einer vorherigen vertraglichen Regelung (Gestaltungsvertrag oder Pachtvertrag). Einem Grundstückstausch stehen wir offen gegenüber.

- Wasser- und Schifffahrtsverwaltung Regensburg vom 25.11.2021

### **Stellungnahme:**

Sehr geehrte Damen und Herren,  
laut Planunterlagen sind die Flächen der WSV zwar nicht betroffen, grundsätzlich dürfen diese Flächen jedoch durch die Maßnahmen selbst oder während der Bauzeit auch nicht beschädigt oder verändert werden.

Die Zuwegung zu den Schiffsanlegestellen ist auch während der Bauzeit sicherzustellen, bzw. ggf. nur in Abstimmung mit der Vereinigten Fahrgastschiffahrt Kelheim, einzuschränken. Es wird empfohlen, die ortsansässigen Fahrgastschiffsbetreiber, die sowohl im MDK als auch in der Donau Anlegestellen betreiben, im Vorfeld zu beteiligen.

Tafelzeichen, die für die Belange der Schifffahrt wasserseitig im Baustellenbereich aufgestellt sind, dürfen während der Bauzeit weder verdeckt, entfernt noch beschädigt werden, gleiches gilt für die an den Ufern vorhandenen Hektometersteine.

Sofern während der Bauzeit bestimmte Maßnahmen auch nachts unter dem Einsatz von Scheinwerfern durchgeführt werden ist sicherzustellen, dass dies zu keiner Blendwirkung für die verkehrende Schifffahrt führt. Diese Forderung gilt auch für Lichtquellen, die im Zusammenhang mit der Maßnahme als fester Bestandteil des Gesamtkonzepts aufgestellt werden. Bei der Abwägung Ihres Vorhabens sind die Geräuschemissionen, welche vom Main-Donau-Kanal und der Donau ausgehen zu berücksichtigen:

Der zulässige Dauerlärmpegel für den Betrieb eines Binnenschiffes beträgt 75 dB (A), gemessen in einem seitlichen Abstand von 25 m von der Bordwand (siehe ES-TRIN, Kapitel 8, Artikel 8.10, Ausgabe 2019/1 vom 08.11.2018). Nach den bisherigen Betriebsbeobachtungen ist mit einer weiter steigenden Schiffsfrequenz zu rechnen, wobei eine zeitliche Verlagerung auf die Nachtschifffahrt erkennbar ist. Für den MDK liegt ein rechtsbeständiger Planfeststellungsbeschluss vor.

Die auftretenden Geräuschmissionen im Planungsgebiet sind damit als "ortsüblich" zu qualifizieren. Sollten Sie Rückfragen haben oder weitere Informationen benötigen, stehe ich Ihnen gerne telefonisch oder per Mail zur

Verfügung. Die auftretenden Geräuschimmissionen im Planungsgebiet sind damit als "ortsüblich" zu qualifizieren.

Sollten Sie Rückfragen haben oder weitere Informationen benötigen, stehe ich Ihnen gerne telefonisch oder per Mail zur Verfügung.

- Landratsamt Kelheim – Abt. Immissionsschutz vom 25.11.2021

**Stellungnahme:**

Im Rahmen des Vorhabens: Vorbereitende Untersuchung für die Erweiterung des Sanierungsgebietes „Städtebauliche Entwicklung des Wöhrdplatz-Areals“ ist geplant den Bereich westlich der Altstadt bis zum Kanal und südlich der Altstadt bis zur Donau sowie Bereiche südöstlich und östlich der Altstadt, insgesamt eine Fläche von etwa 25 Hektar in einer ganzen Reihe von Umgestaltungsvorhaben städteplanerisch neu zu gestalten und zu sanieren. Viele dieser Maßnahmen haben keine Auswirkungen auf immissionsschutzrechtliche Schutzgüter oder wirken sich sogar positiv aus. Beispielsweise sind die verkehrsberuhigenden Maßnahmen positiv zu bewerten.

**Maßnahme 1 Umgestaltung Wöhrdplatz:**

Verringerung des Verkehrslärmes durch Verlegung des Busbahnhofes und Verringerung des Fahrverkehrs sind positiv zu bewerten. Bei der geplanten Ansiedlung von Gastronomiebetrieben mit Freischankflächen und insbesondere Sanitäreinrichtungen sollten diese so platziert werden, dass ein ausreichender Abstand zu bestehenden Wohnbebauung besteht.

**Maßnahme 2 Umgestaltung Schiffsanlegestelle Donauvorland West:**

Keine immissionsschutzrechtlichen Anmerkungen

**Maßnahme 3 Umgestaltung Freibereich Postareal:**

Die abzubrechenden Gebäude entfalten keine wichtige schallabschirmende Wirkung, die zukünftige Nutzung ist nicht konkretisiert und der Abstand zu den nächsten Immissionsorten beträgt 80 m, sodass für den Fall nicht besonders lärmintensiver Nutzung keine schädlichen Umwelteinwirkungen durch Lärm zu erwarten sind.

**Maßnahme 4 Umgestaltung Donaudeich West:**

Keine immissionsschutzrechtlichen Anmerkungen

**Maßnahme 5 Umgestaltung Umfeld Wittelsbacher Schloß:**

Die abzubrechenden Gebäude entfalten keine wichtige schallabschirmende Wirkung, die zukünftige Nutzung ist nicht konkretisiert und der Abstand zu den nächsten Immissionsorten beträgt 120 m, sodass für den Fall nicht besonders lärmintensiver Nutzung keine schädlichen Umwelteinwirkungen durch Lärm zu erwarten sind.

**Maßnahme 6 Umgestaltung Schloßweg:**

Keine immissionsschutzrechtlichen Anmerkungen

**Maßnahme 7 Umgestaltung Donaudeich Mitte:**

Keine immissionsschutzrechtlichen Anmerkungen

**Maßnahme 8 Umgestaltung Donauvorland Mitte:**

Keine immissionsschutzrechtlichen Anmerkungen

**Maßnahme 9 Umgestaltung Donauvorland Ost:**

Keine immissionsschutzrechtlichen Anmerkungen

**Maßnahme 10 Erweiterung Donauvorland:**

Keine immissionsschutzrechtlichen Anmerkungen

**Maßnahme 11 Umgestaltung Volksfestplatz:**

Bei der Neuordnung der Fläche ist darauf zu achten, dass von Veranstaltungen ausgehende Lärmquellen nicht dichter an Immissionsorte heranrücken.

**Maßnahme 12 Umgestaltung Ausweichstellplatz für Wohnmobile:**

Keine immissionsschutzrechtlichen Anmerkungen

Maßnahme 13 Umgestaltung Straßenraum Am Pflegerspitz:

Keine immissionsschutzrechtlichen Anmerkungen

Maßnahme 14 Umgestaltung Donaudeich Ost:

Keine immissionsschutzrechtlichen Anmerkungen

Maßnahme 15 Umgestaltung Kellerwiese:

Eine intensivierte Nutzung des Parkplatzes erscheint unproblematisch da der zusätzliche Parklärm durch Abstand und Topographie ausreichend verringert bzw. abgeschirmt wird. Jedoch ist die Vereinbarkeit mit Maßnahme 25 zu prüfen sowie mit dem Wohnmobilstellplatz am Pflegerspitz.

Maßnahme 16 Ausbau Fußweg an der Kellerwiese:

Keine immissionsschutzrechtlichen Anmerkungen

Maßnahme 17 Umgestaltung Stadtknechtstraße:

Keine immissionsschutzrechtlichen Anmerkungen

Maßnahme 18 Umgestaltung Umfeld Schleiferturm an der Stadtknechtstraße:

Keine immissionsschutzrechtlichen Anmerkungen

Maßnahme 19 Umgestaltung Stadtknechtstraße rückwertiger Bereich:

Keine immissionsschutzrechtlichen Anmerkungen

Maßnahme 20 Ausbau der Fußwege an der Alleestraße:

Keine immissionsschutzrechtlichen Anmerkungen

Maßnahme 21 Ausbau Fußweg am Kanalhafen:

Keine immissionsschutzrechtlichen Anmerkungen

Maßnahme 22 Ausbau Zufahrt zum Kanalhafen:

Keine immissionsschutzrechtlichen Anmerkungen

Maßnahme 23 Ausbau Fußweg östlich des Ludwig-Donau-Main-Kanals:

Keine immissionsschutzrechtlichen Anmerkungen

Maßnahme 24 Ausbau Fußweg westlich des Ludwig-Donau-Main-Kanals:

Keine immissionsschutzrechtlichen Anmerkungen

Maßnahme 25 Umgestaltung Freibereich östlich der Kellerwiese:

Nutzung erscheint unproblematisch jedoch ist die Vereinbarkeit mit Maßnahme 15 zu prüfen.

Maßnahme 26 Verlagerung der Anbindung an die Schiffsanlegestelle:

Eine Verlagerung der Anbindung und dem damit zusammenhängenden Fahrverkehr von den bestehenden Immissionsorten weg ist positiv zu bewerten.

Maßnahme 27 Verlagerung des Busbahnhofs:

Falls es durch die Verlagerung zu einer deutlichen Zunahme des Fahrverkehrs entlang von Immissionsorten kommt, ist durch ein Schallschutzgutachten zu prüfen, ob die Werte der 16. BImSchV trotz der Maßnahme eingehalten bleiben.

Maßnahme 28 Abbruch der Post- und Telekorngebäude:

Die abzubrechenden Gebäude entfalten keine wichtige schallabschirmende Wirkung.

Maßnahme 29 Teilabbruch der Gebäude des ehemaligen Landratsamtes:

Die abzubrechenden Gebäude entfalten keine wichtige schallabschirmende Wirkung.

Private Ordnungsmaßnahmen:

Wird nicht näher drauf eingegangen, ist gegebenenfalls in Bauantragsverfahren zu klären.

#### Öffentliche Baumaßnahmen

Maßnahme 30 Wittelsbacher Schloß:

Keine immissionsschutzrechtlichen Anmerkungen, da keine Konkretisierung über das bestehende Nutzungskonzept hinaus.

Maßnahme 31 Sanierung des östlichen Gebäudekomplexes des ehemaligen Landratsamtes: Keine immissionsschutzrechtlichen Anmerkungen, da keine Konkretisierung über das bestehende Nutzungskonzept hinaus.

Maßnahme 32 Bau eines Parkdecks an der Kellerwiese:  
Siehe Maßnahme 15

Maßnahme 33 Bau eines Deichdurchstiches mit Flutmauer am Pflegerspitz:  
Keine immissionsschutzrechtlichen Anmerkungen

Maßnahme 34 Bau eines barrierefreien Zuganges zum Donaukai:  
Keine immissionsschutzrechtlichen Anmerkungen

Private Baumaßnahmen

Wird nicht näher drauf eingegangen, ist gegebenenfalls in Bauantragsverfahren zu klären.

- Landratsamt Kelheim – Abt. Naturschutz vom 25.11.2021

**Stellungnahme:**

Aus Sicht des Naturschutzes und der Landschaftspflege werden die umfassenden vorbereitenden Untersuchungen begrüßt.

In der naturschutzfachlichen Stellungnahme der Regierung von Niederbayern sind die wesentlichen fachlichen Belange bereits erläutert. Bei Konkretisierung der Maßnahmenplanungen bitten wir insbesondere darauf zu achten, dass die Vorschriften des gesetzlichen Biotopschutzes (z. B. div. Feuchtbiotope, arten- und strukturreiches Grünland; § 30 Bundesnaturschutzgesetz und Art. 23 Bayerisches Naturschutzgesetz), der Schutz bestimmter Landschaftsbestandteile (z. B. Hecken und Ufergehölze in der freien Natur; Art. 16 Bayerisches Naturschutzgesetz) und die Belange des Artenschutzrechts (z. B. Gebäudebrüter; § 44 Bundesnaturschutzgesetz) in der Planung berücksichtigt werden.

Bei Einzelmaßnahmen, die zu Eingriffen in Natur und Landschaft führen, ist die naturschutzrechtliche Eingriffsregelung (oder die Eingriffsregelung in der Bauleitplanung) abzuhandeln.

Die im Bereich der Bebauungs- und Grünordnungspläne am Pflegerspitz vorhandenen und festgesetzten Biotopflächen sind als „ökologische Ausgleichsflächen“ für die im Zusammenhang mit der Ausweisung der Bauleitpläne entstandenen Eingriffe in Natur und Landschaft zu werten und aus fachlicher Sicht zu erhalten und bestmöglich vor Störungen zu schützen.

Bei Maßnahmen, die zu Eingriffen in Natur und Landschaft führen können, bei denen gesetzlich geschützte Biotope oder Landschaftsbestandteile beeinträchtigt werden können oder artenschutzrechtliche Belange berührt werden können, wird um frühzeitige Abstimmung mit der unteren Naturschutzbehörde gebeten.

- Landratsamt Kelheim – Abt. Wasserrecht vom 25.11.2021

**Stellungnahme:**

Unsererseits ist zu den vorbereitenden Untersuchungen für die Erweiterung des Sanierungsgebietes nur hinsichtlich derzeit erkennbarer und ggfs. wasserrechtlich relevanter Tatbestände eine Äußerung möglich.

Konkretere Aussagen erfordern detaillierte Kenntnisse über die geplanten Umgestaltungsmaßnahmen und deren wasserwirtschaftliche Prüfung.

Nach überschlägiger Prüfung wird auf folgende ggfs. vorliegende wasserrechtliche Tatbestände/Genehmigungserfordernisse hingewiesen:

- Für evtl. erforderliche Bauleitplanverfahren im Bereich des Überschwemmungsgebietes der Donau sind die § 78 Abs. 1 bis 3 WHG zu beachten.

- Für Einzelbaumaßnahmen im Bereich des Überschwemmungsgebietes wird auf die Verbotstatbestände der §§ 78 Abs. 4 und § 78a Abs. 1 WHG und notwendige Ausnahmeverfahren nach § 78 Abs. 5 und § 78a Abs. 2 WHG hingewiesen.
- Werden Anlagen an Gewässern 1. Ordnung errichtet oder wesentlich geändert, ist § 36 WHG i. V. m. Art. 20 BayWG zu beachten.

Maßnahmen am Deich sind ggfs. nach §§ 67ff WHG zu prüfen.

- Landratsamt Kelheim – Abt. staatliches Abfallrecht vom 25.11.2021

**Stellungnahme:**

Im Geltungsbereich der vorgenannten vorbereitenden Untersuchung für die Erweiterung des Sanierungsgebietes ist beim Landratsamt Kelheim, staatliches Abfallrecht, die Altlastenverdachtsfläche, Altlast KEH 4.21, Katasternummer 27300141, KEH 4.24, Katasternummer 27300277, der Donaudammbereich KEH 4.33, Katasternummer 27300761, der Alleestraßenbereich KEH 4.39, Katasternummer 27300767, sowie die Auffüllungen/Verfüllungen im Bereich des ehem. Altmühl- und Donauverlaufes, vor der Hochwasserfreilegung in den Jahren 1925 bis 1927, siehe Bayernatlas „Historische Karten“, bekannt. Somit ist im gesamten Untersuchungsgebiet mit Auffüllungen bzw. Ablagerungen diverser Materialien zu rechnen.

Aufgrund der Kampfhandlungen gegen Ende des 2. WK kann auch das Vorhandensein von Kampfmitteln nicht gänzlich ausgeschlossen werden.

- Landratsamt Kelheim – Abt. kommunales Abfallrecht vom 25.11.2021

**Stellungnahme:**

Hinsichtlich der geplanten Änderungen im Plangebiet weisen wir bezüglich im Landkreis Kelheim im Holsystem zu entsorgenden Abfall vorsorglich auf nachfolgende Empfehlungen und Regelungen hin:

Der Müll kann nur an für Müllfahrzeuge geeigneten Fahrstrecken von Müllbehälterstandplätzen und nur dann direkt am Grundstück abgeholt werden, wenn die Zufahrt so angelegt ist, dass ein Rückwärtsfahren grundsätzlich nicht erforderlich ist. Dies gilt nicht, wenn der Ladevorgang ein kurzes Zurückstoßen erfordert, z.B. bei Absetzkippern. Die sichere Befahrbarkeit der Straßen und Anfahrbarkeit von Müllbehälterstandplätzen mit derzeit im Landkreis eingesetzten Müllfahrzeugen (4-achsig, bis zu 11 m Länge inkl. Schüttung) muss für einen ungehinderten Abholdienst gewährleistet sein.

Dafür ist insbesondere bei Stichstraßen oder Sackgassen eine ausreichend dimensionierte Wendeanlage vorzusehen, die ein problemloses Wenden der Müllsammelfahrzeuge, entsprechend den Richtlinien für die Anlage von Stadtstraßen (RA St 06), ermöglicht. Darin wird auf Mindestbreite und Tragfähigkeit der Straßen, Schleppkurven, Durchfahrtshöhen, befestigte Bankette, die Bemessung von Ein- und Ausfahrten und das Überfahren von Bodenschwellen hingewiesen.

Andernfalls muss der angefallene Müll von den Abfallbesitzern zu einem nächstgelegenen anfahrbaren Sammelplatz gebracht werden. Dementsprechend sind ausreichende Flächen, deren Größe auf die Anzahl der zukünftigen Nutzer und die von diesen genutzten Sammelsystemen und Abfallbehälter abzustimmen ist, bereitzustellen. Nicht geprüft wurden die Eigentumsverhältnisse von Straßen und Zuwegen; insbesondere werden grundsätzlich Privatstraßen ohne öffentliche Widmung nicht befahren. Hierzu weisen wir auf die Unfallverhütungsvorschriften DGUV Vorschrift 43 (insbesondere § 16 Nr. 1) vom 01.10.1979 in der Fassung vom 01.01.1997 i. V. m. der DGUV Information 214-033 hin, wonach Fahrbahnen als Anliegerstraßen oder -wege grundsätzlich Mindest-Fahrbahnbreiten von 4,75 m mit

Begegnungsverkehr und 3,55 m ohne Begegnungsverkehr aufweisen müssen. Schleppkurven der eingesetzten Müllfahrzeuge sind entsprechend zu berücksichtigen.

- Regierung von Niederbayern – Höhere Landesplanung vom 24.11.2021

**Stellungnahme:**

Sehr geehrter Herr Schmid, die Stadt Kelheim führte 2006 eine sozial- und stadtplanerische Analyse der Altstadt durch. Hier wurden soziale und städtebauliche Defizite der Altstadt festgestellt und entsprechende Maßnahmen zur Verbesserung der Situation geschaffen. Die Stadt beabsichtigt nun im Rahmen eines städtebaulichen Entwicklungskonzeptes die Erweiterung des Sanierungsgebietes der Altstadt um das Wöhrdplatz-Areal. Hierfür wurde eine vorbereitende Untersuchung als Grundlage für die Erweiterung des Sanierungsgebietes erarbeitet.

Die Voruntersuchung des Wöhrdplatz-Areals analysiert die örtliche Infrastruktur, sowie deren Raum- und Aufenthaltsqualität um Möglichkeiten zur weiteren Steigerung der Lebensqualität aufzuzeigen. Der Umgriff des städtebaulichen Entwicklungskonzeptes beschränkt sich auf die Bereiche westlich, südlich und südöstlich der Altstadt.

Aus landesplanerischer und naturschutzfachlicher Sicht wird ein städtebauliches Entwicklungskonzept zur zielgerichteten Ortsentwicklung mit frühzeitiger Beteiligung aller betroffenen Fachstellen sehr begrüßt. Hierzu geben die beiden Fachstellen nachfolgende Bewertungen ab:

**Landesplanerische Bewertung:**

Erfordernisse der Raumordnung stehen der Planung grundsätzlich nicht entgegen. Es ist jedoch zu berücksichtigen, dass sich ein Teil des Erweiterungsbereiches innerhalb des vom Regionalplan Regensburg ausgewiesenen regionalen Grünzugs „Donautal“ befindet. Im regionalen Grünzug ist neben einer wichtigen Erholungsfunktion die gliedernde Wirkung, die Verbesserung der Frischluftzufuhr und der ökologischen Ausgleichsfähigkeit von Bedeutung. Aus diesem Grund sollen Maßnahmen vermieden werden, welche deren Wirksamkeit beeinträchtigen (vgl. RP 11 B 1 4.1 Z). Das regionalplanerische Ziel wird durch das geplante Vorhaben aus hiesiger Sicht nicht beeinträchtigt. Dennoch ist der naturschutzfachlichen Stellungnahme besonderes Gewicht beizumessen.

- Regierung von Niederbayern – Naturschutz vom 24.11.2021

**Stellungnahme:**

Sehr geehrter Herr Schmid, die Stadt Kelheim führte 2006 eine sozial- und stadtplanerische Analyse der Altstadt durch. Hier wurden soziale und städtebauliche Defizite der Altstadt festgestellt und entsprechende Maßnahmen zur Verbesserung der Situation geschaffen. Die Stadt beabsichtigt nun im Rahmen eines städtebaulichen Entwicklungskonzeptes die Erweiterung des Sanierungsgebietes der Altstadt um das Wöhrdplatz-Areal. Hierfür wurde eine vorbereitende Untersuchung als Grundlage für die Erweiterung des Sanierungsgebietes erarbeitet.

Die Voruntersuchung des Wöhrdplatz-Areals analysiert die örtliche Infrastruktur, sowie deren Raum- und Aufenthaltsqualität um Möglichkeiten zur weiteren Steigerung der Lebensqualität aufzuzeigen. Der Umgriff des städtebaulichen Entwicklungskonzeptes beschränkt sich auf die Bereiche westlich, südlich und südöstlich der Altstadt.

Aus landesplanerischer und naturschutzfachlicher Sicht wird ein städtebauliches Entwicklungskonzept zur zielgerichteten Ortsentwicklung mit frühzeitiger

Beteiligung aller betroffenen Fachstellen sehr begrüßt. Hierzu geben die beiden Fachstellen nachfolgende Bewertungen ab:

### **Naturschutzfachliche Bewertung:**

Für die Beurteilung des Vorhabens aus naturschutzfachlicher Sicht werden Daten- und Fachgrundlagen aus FINView herangezogen.

Ein Großteil des Untersuchungsraums liegt im Naturpark Altmühltal. Die jeweilige Verordnung ist bei der Umsetzung von Maßnahmen zu beachten. Hier empfiehlt sich eine enge Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde. Zudem liegt das Untersuchungsgebiet im Naturraum „Donaudurchbruch Neuburg“, für den Naturraumziele im Arten- und Biotopschutzprogramm (ABSP) formuliert sind. Innerhalb des Vorhabengebietes befinden sich Punkt- und Flächennachweise der Artenschutzkartierung (ASK). Es ist daher davon auszugehen, dass streng geschützte Arten sowie deren Lebensstätten gemäß § 44 BNatSchG betroffen und im weiteren Verfahren zu berücksichtigen sind.

Darüber hinaus befinden sich im Untersuchungsraum nach § 30 BNatSchG und nach Art. 16 BayNatSchG kartierte Biotope. Einige der geplanten Maßnahmen (M 9, M 10) entlang der Donau tangieren das gesetzlich geschützte Biotop (Auwald) am Uferbereich. Weitere Berührungspunkte gibt es zwischen den Maßnahmen M 23 und M 24 und dem aufgenommenen Biotop „Verlandungsvegetation am alten Kanalhafen in Kelheim“ westlich der Altstadt, das auch als ABSP-Fläche ausgewiesen ist und zwischen der Maßnahme M 11 am Pflegerspitz und dem nach Art. 16 BayNatSchG geschützten Ufergehölz. Diese Biotope sind bei der späteren Maßnahmenumsetzung vor Beeinträchtigung zu schützen und zu erhalten. Im Rahmen einer konkreten Maßnahmenplanung bitten wir diesbezüglich frühzeitig mit der zuständigen Unteren Naturschutzbehörde Kontakt aufzunehmen.

### Fuß- und Radwegverbindung

Bei der Gestaltung bzw. dem Ausbau der Fuß- und Radwegverbindungen innerhalb des Untersuchungsgebietes (M 16, M 20, M 21, M 23, M 24) soll soweit möglich und sinnvoll auf die Verwendung von wassergebundenen Wegedecken geachtet werden. Asphaltierte Wege verleiten v. a. Reptilien sich dort aufzuwärmen. Dadurch erhöht sich die Gefahr von Verletzungen und Tötungen. Ferner wird der Erlebnischarakter der geplanten Wege in der Nähe von vorhandenen Grünstrukturen bei einer Asphaltierung deutlich geschmälert.

### Straßen- und Gebäudebeleuchtung

Die Straßen- und Gebäudebeleuchtung ist auf das notwendigste Maß zu reduzieren. Bei der Installation ist auf die Verwendung von insektenfreundlichen Leuchtmitteln zu achten. Weitere Informationen sind unter <https://www.umweltpakt.bayern.de/luft/fachwissen/174/einsatz-insektenfreundlich-er-beleuchtungsanlagen-einsehbar>.

### Gebäudesanierung

Im Rahmen von geplanten Sanierungs- und Umgestaltungsmaßnahmen an Bestandsgebäuden und bei der möglichen Betroffenheit von Bäumen oder sonstigen Lebensräumen von Tieren, ist das Vorkommen von europarechtlich geschützten gebäudebrütenden oder bewohnenden Tierarten, insbesondere Vogel- und Fledermausarten zu berücksichtigen. Vor allem bei Gebäudesanierung oder -abbruch (M 28, M 29 und Abbruch der Gebäude nordwestlich der Alleestraße) dürfen Brutplätze von Vögeln und Quartieren nicht beeinträchtigt oder zerstört werden bzw. es muss ein entsprechender Ersatz geschaffen werden. Zudem regen wir an auch Lebensstätten für siedlungsbewohnende Arten in oder an die Gebäude in Form von Nistkästen/-hilfen zu integrieren. Wir empfehlen hinsichtlich der genannten Punkte eine frühzeitige Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde.

### Gebäudebegrünung

Bei der Errichtung von Neubauten (z. B. Parkdeck an der Kellerwiese) sowie untergeordneten Gebäudeteilen mit Flach- oder Pultdächern ist aus naturschutzfachlicher Sicht ergänzend die Möglichkeiten einer Gebäudebegrünung zu prüfen. Dach- und Fassadenbegrünungen beleben das Gebäude und begünstigen zugleich ein ausgeglichenes Mikroklima. Sie halten Niederschlagswasser zurück, puffern den Abfluss und leisten einen Beitrag zur Biodiversität.

#### Ausgleichsflächen

Weiterhin empfehlen wir als vorausschauende Fachplanung, ein längerfristiges Ausgleichsflächenkonzept für später angedachte bauliche Entwicklungen (Neubau nordwestlich der Alleestraße) z.B. in Form eines Ökokontos anzudenken. Die künftige bauliche Entwicklung dieses Standortes ist zu jetzigem Zeitpunkt noch nicht abschließend geklärt. Aus naturschutzfachlicher Sicht kann durch Bereitstellung zusammenhängender Biotopflächen die Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts und das Landschaftsbild im Stadtgebiet optimiert und eine attraktivere Wohnumgebung geschaffen werden. Für die Stadt kann sich durch die frühzeitige Auseinandersetzung mit Ausgleichsflächen i. S. eines Ökokontos die Planungssicherheit erhöhen. Zudem lassen sich dadurch Kosten und Zeit einsparen. Bei einer vorgezogenen Umsetzung reduziert sich durch die dann mögliche Verzinsung des Ökokontos der Ausgleichs(flächen)bedarf bei zukünftigen Bauvorhaben. Überlegungen zu einem Ökokonto sind frühzeitig mit der Unteren Naturschutzbehörde abzustimmen.

#### Autochthones Saat- und Pflanzgut

Es wird darauf hingewiesen, dass entsprechend dem § 40 BNatSchG seit März 2020 bei Begrünungen in der freien Natur nur gebietseigenes (autochthones) Saatgut oder Pflanzmaterial (z. B. Gehölze) zulässig ist. Auch in den Übergangsbereichen zur freien Natur wird die Verwendung von autochthonem Saat- und Pflanzgut empfohlen.

#### Fördermöglichkeiten

Die Bayerische Staatsregierung hat im Juni 2018 den „Blühpakt Bayern“ beschlossen. Eines der Ziele ist die naturnahe Begrünung öffentlicher und kommunaler Flächen zur Stärkung der innerörtlichen Biodiversität. Dabei werden in verschiedenen Förderprogrammen 3 Millionen Euro in Bayern investiert. Zur Umsetzung verschiedener Projekte wurde eigens ein Blühpakt-Manager als Ansprechpartner installiert. Nähere Informationen bietet die Homepage des Umweltministeriums unter [www.bluehpakt.bayern.de/bluehpakt/index.htm](http://www.bluehpakt.bayern.de/bluehpakt/index.htm). Eine weitere Möglichkeit der Förderung bietet das Label „StadtGrün naturnah“. Mit dem Label werden Kommunen ausgezeichnet, welche auf innerstädtischen Grünflächen die biologische Vielfalt fördern. Nähere Informationen sind unter [www.stadtgruen-naturnah.de](http://www.stadtgruen-naturnah.de) abzurufen.

Bezüglich weiterer Fördermittel aus dem Bereich Naturschutz und Landschaftspflege weisen wir auf folgende Fördermöglichkeiten hin:

- Umweltbildung: Naturlehrpfade
- Renaturierung von Gewässern, die dem Schutz bedrohter Arten dienen
- Maßnahmen an Gebäuden für Gebäudebrüter (Vögel, Fledermäuse)

Hierfür müssten jedoch konkrete Konzepte erarbeitet werden. Die erste Adresse für eine Beratung wäre die Untere Naturschutzbehörde am Landratsamt Kelheim.

### **Beschluss:**

Vom Verfahrensablauf wird Kenntnis genommen.

Zu den Stellungnahmen der Fachstellen wird von der Stadt Kelheim wie folgt Stellung genommen:

Die Stadt Kelheim bedankt sich umfassend für die im Zuge der Fachstellenbeteiligung eingegangenen Stellungnahmen sowie den damit verbundenen Anregungen. Im Nachgang erfolgt zunächst eine Kurzerläuterung der jeweiligen Stellungnahme. Anschließend erfolgt seitens der Stadt Kelheim eine entsprechende Würdigung.

- Seitens der Fachstelle des Bayerischen Landesamtes für Denkmalpflege wird auf bodendenkmalpflegerische Belange, sprich auf innerhalb des Untersuchungsgebietes befindliche Bodendenkmäler Bezug genommen. Sämtliche Boden- und Baudenkmäler werden in den Unterlagen bereits aufgezeigt und finden auch im Plan zur Abgrenzung des Sanierungsgebietes Berücksichtigung. Weitere Aussagen sind auf der momentanen Planungsebene der Voruntersuchung sowie Festlegung eines Sanierungsgebietes nicht notwendig und es wird auf die Berücksichtigung im Zuge nachgeordneter Verfahren verwiesen.
- Seitens der Fachstelle des Bayerischen Landesamtes für Umwelt wird auf Berührungspunkte mit den Themen Geogefahren und die Rohstoffgeologie Bezug genommen. Es sind keine konkreten Geogefahren bekannt und die Belange der Rohstoffgeologie sind durch die vorliegende Planung nicht unmittelbar betroffen. Sonstige Hinweise ergehen zur Kenntnis mit dem Verweis, dass weitere Aussagen auf der momentanen Planungsebene der Voruntersuchung sowie Festlegung eines Sanierungsgebietes nicht notwendig sind und es wird auf die Berücksichtigung im Zuge nachgeordneter Verfahren verwiesen.
- Seitens der Fachstelle des Wasserwirtschaftsamtes Landshut ergehen pauschale Hinweise, eigene Planungen und Maßnahmen, das Gewässer Donau, das Gewässer und Baudenkmal Ludwig-Donau-Main-Kanal, den Wasserhaushalt und die Klimaanpassungen, Altlasten sowie den Punkt Grundeigentum betreffend. Die Hinweise ergehen umfassend zur Kenntnis mit dem konkreten Verweis, dass die Eigentumsverhältnisse hinsichtlich der Lagerhalle am Alten Hagen entsprechend den Vorgaben der Fachstelle redaktionell angepasst werden. Weitere Aussagen sind auf der momentanen Planungsebene der Voruntersuchung sowie der Festlegung eines Sanierungsgebietes nicht notwendig sind und es wird auf die Berücksichtigung im Zuge nachgeordneter Verfahren verwiesen.
- Seitens der Fachstelle Wasser- und Schifffahrtsverwaltung Regensburg ergehen allgemeine Aussagen und Hinweise, die Schnittstelle des Untersuchungsgebietes zu den Flächen der Fachstelle betreffend. Die Hinweise ergehen zur Kenntnis mit dem Verweis, dass weitere Aussagen auf der momentanen Planungsebene der Voruntersuchung sowie Festlegung eines Sanierungsgebietes nicht notwendig sind und es wird auf die Berücksichtigung im Zuge der nachgeordneten Verfahren verwiesen.
- Seitens der Fachstelle des Landratsamtes Kelheim, Abteilung Immissionsschutz ergehen Hinweise die in den Unterlagen aufgeführten Maßnahmen betreffend. Die Hinweise ergehen zur Kenntnis mit dem Verweis, dass weitere Aussagen auf der momentanen Planungsebene der Voruntersuchung sowie Festlegung eines Sanierungsgebietes nicht notwendig sind und es wird auf die Berücksichtigung im Zuge der nachgeordneten Verfahren verwiesen.
- Seitens der Fachstelle des Landratsamtes Kelheim, Abteilung Naturschutz ergehen Hinweise die Konkretisierung der Maßnahmen betreffend. Die Hinweise ergehen zur Kenntnis mit dem Verweis, dass weitere Aussagen auf der momentanen

Planungsebene der Voruntersuchung sowie Festlegung eines Sanierungsgebietes nicht notwendig sind und es wird auf die Berücksichtigung im Zuge der nachgeordneten Verfahren verwiesen.

- Seitens der Fachstelle des Landratsamtes Kelheim, Abteilung Wasserrecht ergehen Hinweise die nachgelagerten Verfahren betreffend. Die Hinweise ergehen zur Kenntnis mit dem Verweis, dass weitere Aussagen auf der momentanen Planungsebene der Voruntersuchung sowie Festlegung eines Sanierungsgebietes nicht notwendig sind und es wird auf die Berücksichtigung im Zuge der nachgeordneten Verfahren verwiesen.
- Seitens der Fachstelle des Landratsamtes Kelheim, Abteilung staatliches Abfallrecht ergehen Hinweise hinsichtlich Altlasten und Kampfmittel betreffend. Die Hinweise ergehen zur Kenntnis mit dem Verweis, dass weitere Aussagen auf der momentanen Planungsebene der Voruntersuchung sowie Festlegung eines Sanierungsgebietes nicht notwendig sind und es wird auf die Berücksichtigung im Zuge der nachgeordneten Verfahren verwiesen.
- Seitens der Fachstelle des Landratsamtes Kelheim, Abteilung kommunales Abfallrecht ergehen Hinweise die konkrete Müllentsorgung betreffend. Die Hinweise ergehen zur Kenntnis mit dem Verweis, dass weitere Aussagen auf der momentanen Planungsebene der Voruntersuchung sowie Festlegung eines Sanierungsgebietes nicht notwendig sind und es wird auf die Berücksichtigung im Zuge der nachgeordneten Verfahren verwiesen.
- Seitens der Fachstelle der Regierung von Niederbayern, Höhere Landesplanung wird Bezug auf Aussagen des Regionalplanes genommen. Die Hinweise ergehen zur Kenntnis mit dem Verweis, dass weitere Aussagen auf der momentanen Planungsebene der Voruntersuchung sowie Festlegung eines Sanierungsgebietes nicht notwendig sind und es wird auf die Berücksichtigung im Zuge der nachgeordneten Verfahren verwiesen.
- Seitens der Fachstelle der Regierung von Niederbayern, Fachbereich Naturschutz wird Bezug auf allgemeine Planungsvorgaben genommen. Zudem ergehen konkrete Hinweise zu Fuß und Radwegverbindungen, Straßen- und Gebäudebeleuchtungen, Gebäudesanierungen, Gebäudebegrünungen, Ausgleichsflächen, autochthonem Saat- und Pflanzgut sowie zu Fördermöglichkeiten. Die Hinweise ergehen zur Kenntnis mit dem Verweis, dass weitere Aussagen auf der momentanen Planungsebene der Voruntersuchung sowie Festlegung eines Sanierungsgebietes nicht notwendig sind und es wird auf die Berücksichtigung im Zuge der nachgeordneten Verfahren verwiesen.

Die Stadt Kelheim möchte hinsichtlich der vorliegenden Stellungnahmen eine zusammenfassende Würdigung vornehmen und erläutert zunächst, dass es sich bei gegenständlichem Verfahren um die Vorbereitende Untersuchung hinsichtlich der Erweiterung des bestehenden städtischen Sanierungsgebietes um das Sanierungsgebiet „Altstadtquartiere Erweiterung II“ handelt. Ziel der Vorbereitenden Untersuchungen ist eine Neuordnung dieses Standortes. Als Beurteilungsgrundlage für die künftigen Maßnahmen bedarf es der Ermittlung von Defiziten und Potentialen gemäß den förmlichen Anforderungen der Städtebauförderung. Als Ergebnis sollen Handlungsempfehlungen und Maßnahmen formuliert werden, die mit den bestehenden Aussagen und Zielen der zukünftigen Entwicklung Kelheims korrespondieren und die

den gesetzlichen Rahmenbedingungen der Förderkulisse entsprechen. Abschließend erfolgt die Festlegung eines konkreten Sanierungsgebietes.

Die Ausarbeitung sämtlicher Unterlagen ist seitens des Büros Projekt 4 Stadt und Freiraumplanung GbR erfolgt.

Diesem Verfahren folgen nachgeordnet die Erarbeitung eines städtebaulichen Rahmenplanes, daran anschließend zur bauplanungsrechtlichen Genehmigung die Erarbeitung von verbindlichen Bauleitplanungen sowie im Weiteren zur jeweiligen Umsetzung entsprechende Detail- und Objektplanungen. Diese Leistungen werden von der Stadt Kelheim im Nachgang dieser Untersuchung angestrebt.

Die Fachstellen werden weiterhin eng in den beschriebenen Prozess eingebunden und mit entsprechenden Beteiligungen um Stellungnahmen gebeten. Etwaige Überschneidungen der Interessen hinsichtlich der Fachstellen sowie angedachter Maßnahmen werden dabei jeweils konkret behandelt.

Dies bedeutet, dass die seitens der Fachstellen vorgeschlagenen und angeregten Planungsansätze in der Vorbereitenden Untersuchung keine abschließende Berücksichtigung finden und erst im Rahmen der jeweiligen nachgeordneten Verfahren abgearbeitet und aufgenommen werden können.

Abschließend wird festgehalten, dass seitens der Fachstellen lediglich Hinweise vorgetragen werden und grundsätzlich mit der Festlegung des Sanierungsgebietes Einverständnis besteht.

Sachbearbeiter: Schmid, Andreas

**TOP 3 Städtebauliche Entwicklung des Wöhrdplatz-Areals in Kelheim; Vorbereitende Untersuchungen für die Erweiterung des Sanierungsgebietes; Satzung der Stadt Kelheim über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes "Altstadtquartiere-Erweiterung II"; Satzungsbeschluss**

Beschluss-Nr. 73

**Entscheidungsergebnis:**

**Dafür: 22 Dagegen: 0**

### **Sachverhalt:**

Der Stadtrat der Stadt Kelheim hat in seiner Sitzung am 25.09.1990 (Beschluss Nr. 284) den Satzungsbeschluss zur förmlichen Festlegung des Sanierungsgebietes „Altstadtquartiere“ im vereinfachten Verfahren gefasst. Die Bekanntmachung ist am 19.09.1991 erfolgt.

Der Stadtrat der Stadt Kelheim hat in seiner Sitzung am 26.06.2006 (Beschluss Nr. 57) den Satzungsbeschluss zur förmlichen Erweiterung des Sanierungsgebietes „Altstadtquartiere“ um das Sanierungsgebiet „Altstadtquartiere-Erweiterung“ im vereinfachten Verfahren gefasst. Die Bekanntmachung ist am 20.09.2006 erfolgt.

Im Weiteren beabsichtigt die Stadt Kelheim nun die Erweiterung des vorab beschriebenen, bereits bestehenden Sanierungsgebietes um den Bereich um den Wöhrdplatz sowie die an den Altstadtbereich unmittelbar angrenzenden Flächen im Osten und Westen. Ziel ist es, mittels Grundlagenrecherche, Bestandaufnahme und

Analyse die Qualitäten und Mängel des Gebietes herauszuarbeiten, eine entsprechende Rahmen- und Maßnahmenplanung unter Berücksichtigung der Realisierbarkeit zu formulieren, um eine Grundlage für städtebauliche Sanierungsmaßnahmen zu schaffen, welche das Ziel haben das Stadtgebiet der Zeit entsprechend zu erhalten, zu erneuern und zu entwickeln. Sprich, das förmlich festgelegte Sanierungsgebiet „Altstadtquartiere“ welches bereits um das Sanierungsgebiet „Altstadtquartiere-Erweiterung“ erweitert wurde soll nun somit um das Sanierungsgebiet „Altstadtquartiere-Erweiterung II“ erweitert werden.

Die Stadt Kelheim hat in Absprache mit der Regierung von Niederbayern die Vorgehensweise zum Verfahren abgestimmt.

In der Sitzung des Stadtrates vom 24.06.2019 (Beschluss Nr. 231) wurde der Umgriff der zu untersuchenden Gebietserweiterung beschlossen. Im Weiteren wurde eine Vorbereitende Untersuchung des Gebietes durchgeführt. Nach entsprechender Angebotseinholung stellte sich das Angebot des Büros Projekt 4 Stadt und Freiraumplanung GbR am wirtschaftlichsten dar. Hinsichtlich der entsprechenden Beauftragung des Büros wurde seitens des Bauausschusses der Stadt Kelheim in der Sitzung am 09.12.2019 (Beschluss Nr. 375) Beschluss gefasst. In der Stadtratssitzung am 28.06.2021 wurden die Ergebnisse der Vorbereitenden Untersuchung vorgestellt. Die Beteiligung und Mitwirkung der Betroffenen nach § 137 BauGB hat in der Zeit vom 02.07.2021 bis 02.08.2021 stattgefunden. Gemäß § 139 BauGB i. V. m. § 4 Abs. 2 BauGB wurde für die Vorbereitende Untersuchung zur Erweiterung des Sanierungsgebietes in der Zeit vom 18.10.2021 bis einschließlich 25.11.2021 die Beteiligung und Mitwirkung der öffentlichen Auftraggeber durchgeführt.

### **Beschluss:**

Das Sanierungsgebiet „Altstadtquartiere“ das um das Sanierungsgebiet „Altstadtquartiere-Erweiterung“ erweitert wurde, wird um das Sanierungsgebiet „Altstadtquartiere-Erweiterung II“ erweitert.

Die Stadt Kelheim erlässt deshalb auf Grund des Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 796, BayRS 2020-1-1-I), zuletzt geändert durch § 1 des Gesetzes vom 09. März 2021 (GVBl. S. 74), in Verbindung mit § 162 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03. November 2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 26.04.2022 (BGBl. I S. 674)) folgende Satzung:

### **Satzung**

#### **§ 1 Festlegung des Sanierungsgebietes**

Die Sanierungssatzung „Altstadtquartiere“ vom 19.09.1991, erweitert um das Sanierungsgebiet „Altstadtquartiere-Erweiterung“ wird um den Bereich „Altstadtquartiere-Erweiterung II“ erweitert.

Das Sanierungsgebiet umfasst alle Grundstücke und Grundstücksteile innerhalb der im Lageplan „Vorbereitende Untersuchungen „Wöhrdplatz - Areal“ Plan 13 Abgrenzung des Sanierungsgebietes“ (Maßstab 1:1.000), ausgearbeitet seitens des Büros Projekt 4 Stadt und Freiraumplanung GbR vom 27.06.2022, abgegrenzten Fläche.

Die im Sanierungsgebiet befindlichen Grundstücke werden zudem in der Tabelle „Abgrenzung und Auflistung der Flurnummern hinsichtlich der Sanierungsgebiete der Stadt Kelheim“, ausgearbeitet seitens der Stadt Kelheim vom 27.06.2022, aufgeführt.

Diese beiden Anlagen, sprich der Lageplan „Vorbereitende Untersuchungen „Wöhrdplatz - Areal“ Plan 13 Abgrenzung des Sanierungsgebietes“ sowie die Tabelle „Abgrenzung und Auflistung der Flurnummern hinsichtlich der Sanierungsgebiete der Stadt Kelheim“ sind Bestandteil der Satzung.

Werden innerhalb des Sanierungsgebietes durch Grundstückszusammenlegung Flurstücke aufgelöst und neue Flurstücke gebildet oder entstehen durch Grundstücksteilungen neue Flurstücke, sind auf diese insoweit die Bestimmungen dieser Satzung ebenfalls anzuwenden.

#### §2 Verfahren

Die Sanierungsmaßnahme wird im vereinfachten Verfahren durchgeführt. Die Anwendung der besonderen sanierungsrechtlichen Vorschriften der§ 152 bis 156 a BauGB sind ausgeschlossen.

#### § 3 Genehmigungspflichten

Die Vorschriften des § 144 BauGB über genehmigungspflichtige Vorhaben und Rechtsvorgänge finden Anwendung.

#### §4 In Kraft treten

Diese Satzung wird gemäß § 143 Abs. 1 BauGB mit ihrer Bekanntmachung rechtsverbindlich.

Die Satzung unterliegt nicht der Genehmigungspflicht.

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften gemäß § 215 Abs. 1 Nr. 1 BauGB ist nur beachtlich, wenn sie nicht innerhalb von zwei Jahren seit dieser Bekanntmachung der Sanierungssatzung schriftlich gegen die Stadt Kelheim unter Darlegung des die Verletzung begründeten Sachverhaltes geltend gemacht worden sind.

#### **Anlagen:**

Anlage 1 „Kelheim VU Plan 13“:

Vorbereitende Untersuchungen „Sanierungsgebiet Altstadtquartiere-ErweiterungII“

Plan 13 Abgrenzung des Sanierungsgebietes, Projekt 4 Stadt und Freiraumplanung GbR vom 27.06.2022

Anlage 2 „Sanierungsgebiet Altstadtquartiere incl. Erweiterung II“:

Abgrenzung und Auflistung der Flurnummern hinsichtlich der Sanierungsgebiete der Stadt Kelheim, sprich „Altstadt“, „Altstadtquartier-Erweiterung“ sowie „Altstadtquartier-Erweiterung II“, Stadt Kelheim vom 27.06.2022

Sachbearbeiter: Rieger, Christian

<b>TOP 4</b>	<b>Referenten der Stadt Kelheim; Tätigkeitsberichte der Beauftragten des Stadtrates für Integration, Klima und Umweltschutz, Kultur und Jugend sowie Sport und Ehrenamt</b>
<b>Beschluss-Nr. 74</b>	

**Kenntnisnahme:**  
**Dafür: 22 Dagegen: 0**

**Sachverhalt:**

Stadträtin Christiane Lettow-Berger gibt für den Aufgabenbereich als Integrationsbeauftragte ihren Tätigkeitsbericht ab.

Stadtrat Stephan Schweiger gibt für den Aufgabenbereich als Klima- und Umweltbeauftragter seinen Tätigkeitsbericht ab.

Stadtrat Florian Flotzinger gibt für den Aufgabenbereich als Kultur- und Jugendbeauftragter seinen Tätigkeitsbericht ab.

Stadtrat Dennis Diermeier gibt für den Aufgabenbereich als Sport- und Ehrenamtsbeauftragter seinen Tätigkeitsbericht ab.

**Beschluss:**

Der Stadtrat nimmt von den Ausführungen der Beauftragten Kenntnis.

Sachbearbeiter: Rieger, Christian

**TOP 5 Jahresrechnung 2021;  
Rechenschaftsbericht zur Jahresrechnung  
der Kreisstadt Kelheim für das Haushaltsjahr 2021**

Beschluss-Nr. 75

**Kenntnisnahme:**  
**Dafür: 22 Dagegen: 0**

**Sachverhalt:**

Das Haushaltsjahr schließt mit einem Überschuss von 2.528.309,36 € (Vorjahresdefizit: 2.467.182,55 €), was zugleich einer Rücklagenzuführung in selbiger Höhe entspricht. Die allgemeine Rücklage steigt dadurch von 4.557.899,13 € auf 7.086.208,49 €.

Das vergangene (Haushalts)Jahr war wie bereits 2020 durch die Coronapandemie massiv beeinflusst. Während in 2020 ein erheblicher Einbruch bei der Gewerbesteuer verzeichnet werden musste, schossen die Gewerbeeinnahmen in 2021 auf fast 12 Mio. € hoch. Gemeinsam mit einer ebenfalls sehr starken Einkommensteuerbeteiligung konnte ein sehr gutes Ergebnis im Verwaltungshaushalt erzielt werden, was letztlich in einer sehr guten Zuführung vom Verwaltungs- an den Vermögenshaushalt (freie Investitionsspanne) von 9.120.361,42 € (Vorjahr: 6.333.377 €) resultierte.

Im Vermögenshaushalt konnten die veranschlagten Mittel zwar nicht vollständig umgesetzt werden; jedoch muss beachtet werden, dass die Verwaltung aufgrund Corona, wie bereits auch in 2020, schwierigen Arbeitsbedingungen ausgesetzt war und vor diesem Hintergrund mit einer Umsetzungsquote von 75,4 % (2020: 74,0 %, 2019: 71,3 %; 2018: 54,2 %) sogar effizienter die Maßnahmen angegangen ist als im Schnitt

der Vorjahre. Dies lag vor allem an den weniger arbeitsintensiven Grundstücksankäufen, dem frühzeitigen Maßnahmenbeginn bei den Straßensanierungsarbeiten sowie den Umsetzungen im Bereich Brandschutz und Sozialer Wohnungsbau. Die im Haushaltsplan veranschlagten Kreditaufnahmen sowie Rücklagenentnahmen mussten nicht in Anspruch genommen werden.

**Beschluss:**

Der in der Anlage beigefügte Rechenschaftsbericht zur Jahresrechnung der Kreisstadt Kelheim für das Haushaltsjahr 2021 wird zur Kenntnis genommen.

Auf die verfügbare Anlage wird verwiesen.

Sachbearbeiter: Rieger, Christian

<b>TOP 6</b>	<b>Spitalstiftung - Jahresrechnung 2021; Rechenschaftsbericht zur Jahresrechnung der Spitalstiftung Kelheim für das Haushaltsjahr 2021</b>
	<b>Beschluss-Nr. 76</b>
	<b><u>Kenntnisnahme:</u> Dafür: 22    Dagegen: 0</b>

**Sachverhalt:**

Das Haushaltsjahr 2021 der Spitalstiftung Kelheim wurde mit einem Überschuss i. H. v. 7.063,41 € abgeschlossen, der der allgemeinen Rücklage zugeführt werden konnte. Die Rücklagen betragen zum Jahresende 2021 408.914,08 € (Vorjahr: 401.850,67 €).

Die Spitalstiftung Kelheim ist schuldenfrei.

**Beschluss:**

Der in der Anlage beigefügte Rechenschaftsbericht zur Jahresrechnung der Spitalstiftung Kelheim für das Haushaltsjahr 2021 wird zur Kenntnis genommen.

Auf die verfügbare Anlage wird verwiesen.

<b>TOP 7</b>	<b>Abens-Donau Energie GmbH; Genehmigung der Abstimmung des Ersten Bürgermeisters in der Gesellschafterversammlung vom 23.05.2022; 1. Jahresabschluss zum 31. Dezember 2021 1.1 Feststellung des Jahresabschlusses zum 31. Dezember 2021 1.2 Ergebnisverwendung 2. Entlastung des Aufsichtsrates für das Geschäftsjahr 2021 3. Entlastung der Geschäftsführer für das Geschäftsjahr 2021 4. Bestellung des Abschlussprüfers zur Prüfung des Jahresabschlusses zum 31. Dezember 2022</b>
	Beschluss-Nr. 77
	<b><u>Entscheidungsergebnis:</u> Dafür: 21    Dagegen: 0</b>

### **Abstimmungsvermerke:**

Der Stadtrat der Stadt Kelheim hat beim Tagesordnungspunkt Ö 7 mit 21 : 0 Stimmen die persönliche Beteiligung nach Art. 49 Abs. 1 Satz 1, Abs. 3 GO des Ersten Bürgermeisters Christian Schweiger festgestellt.

Erster Bürgermeister Christian Schweiger hat bei der Beratung und Abstimmung in Hinblick auf Art. 49 Abs. 1 Satz 1 GO nicht teilgenommen.

Für diesen Tagesordnungspunkt hat Zweiter Bürgermeister Dennis Diermeier die Sitzungsführung übernommen.

### **Sachverhalt:**

Die Vertretung der kommunalen Gebietskörperschaft in der Gesellschafterversammlung von Beteiligungsgesellschaften richtet sich nach den Vorgaben des Kommunalrechts. Für die Abstimmung des Ersten Bürgermeisters in der Gesellschafterversammlung der Abens-Donau Energie GmbH vom 23.05.2022 ist daher eine Ermächtigung/Genehmigung erforderlich.

Eine persönliche Beteiligung gemäß Art. 49 Abs. 1 Satz 1 GO von Erstem Bürgermeister Christian Schweiger ist zu prüfen und nach Art. 49 Abs. 3 GO eine Abstimmung des Stadtrates darüber notwendig.

Der Jahresabschluss der Abens-Donau Energie GmbH zum 31. Dezember 2021 schließt mit einer Bilanzsumme von 2.805.745,62 €. Die Gewinn- und Verlustrechnung weist einen Jahresüberschuss von 208.254,72 € aus. Im Jahresüberschuss ist mit 77.884,38 € das Beteiligungsergebnis der Abens-Donau Netz GmbH & Co. KG enthalten. Hiervon entfallen 77.105,54 € (99 %) auf die stillen Gesellschafter und 778,84 € (1 %) auf die Abens-Donau Energie GmbH.

Die Wirtschaftsprüfungsgesellschaft PKF Fasselt Partnerschaft mbB, Nürnberg, hat in den Monaten Februar und März 2022 den Jahresabschluss mit Anhang und Lagebericht

geprüft sowie die Feststellungen nach § 53 HGrG dokumentiert und im Ergebnis den uneingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilt.

Der Aufsichtsrat der Abens-Donau Energie GmbH hat der Gesellschafterversammlung gemäß § 10 Abs. 1 Ziffer 7 des Gesellschaftsvertrages vorgeschlagen, den Jahresabschluss zum 31. Dezember 2021 in der vorliegenden Fassung festzustellen und den Bilanzgewinn des Jahres 2021 in Höhe von 131.149,18 € in die Gewinnrücklagen einzustellen.

Ebenso hat der Aufsichtsrat auf Vorschlag der Geschäftsführung empfohlen, die PKF Fasselt Partnerschaft mbB, mit der Prüfung des Jahresabschlusses für das Geschäftsjahr 2022 zu beauftragen.

### **Beschluss:**

Der Stadtrat der Stadt Kelheim genehmigt die Abstimmung des Ersten Bürgermeisters Christian Schweiger in der Gesellschafterversammlung der Abens-Donau Energie GmbH vom 23.05.2022 für folgende Beschlüsse:

- 1.1 Die Gesellschafterversammlung stellt gemäß § 10, Abs. 1, Ziffer 7, des Gesellschaftsvertrages den Jahresabschluss zum 31. Dezember 2021, der mit einer Bilanzsumme von 2.805.745,62 € und einem Jahresüberschuss von 208.254,72 € schließt, in der vorliegenden Fassung in allen Teilen fest.
- 1.2 Die Gesellschafterversammlung beschließt nach § 10, Abs. 1, Ziffer 7 des Gesellschaftsvertrages der Abens-Donau Energie GmbH, dass der verbleibende Bilanzgewinn in Höhe von 131.149,18 € dem Eigenkapital zugeschrieben und in die Gewinnrücklagen eingestellt wird.
2. Die Gesellschafterversammlung beschließt, den Aufsichtsrat für das Geschäftsjahr 2021 zu entlasten.
3. Die Gesellschafterversammlung beschließt, die Geschäftsführer Sabine Melbig und Rudolf Müller für das Geschäftsjahr 2021 zu entlasten.
4. Die Gesellschafterversammlung stimmt zu und ermächtigt den Aufsichtsratsvorsitzenden, die PKF Fasselt Partnerschaft mbB als Abschlussprüfer für das Geschäftsjahr 2022 zu beauftragen. Die Abschlussprüfung umfasst auch die Prüfung nach § 53 HGrG.

Sachbearbeiter: Mehringer, Michael

**TOP 8 STADTWERKE KELHEIM Beteiligungs-GmbH;  
Genehmigung der Abstimmung des Ersten Bürgermeisters in der  
Gesellschafterversammlung vom 03.06.2022;  
1. Feststellung des Jahresabschlusses zum 31. Dezember 2021  
und Verwendung des Ergebnisses  
2. Entlastung der Geschäftsführung**

Beschluss-Nr. 78

**Entscheidungsergebnis:**

**Dafür: 21 Dagegen: 0**

**Abstimmungsvermerke:**

Der Stadtrat der Stadt Kelheim hat beim Tagesordnungspunkt Ö 8 mit 21 : 0 Stimmen die persönliche Beteiligung nach Art. 49 Abs. 1 Satz 1, Abs. 3 GO des Ersten Bürgermeisters Christian Schweiger festgestellt.

Erster Bürgermeister Christian Schweiger hat bei der Beratung und Abstimmung in Hinblick auf Art. 49 Abs. 1 Satz 1 GO nicht teilgenommen.

Für diesen Tagesordnungspunkt hat Zweiter Bürgermeister Dennis Diermeier die Sitzungsführung übernommen.

**Sachverhalt:**

Die Vertretung der kommunalen Gebietskörperschaft in der Gesellschafterversammlung von Beteiligungsgesellschaften richtet sich nach den Vorgaben des Kommunalrechts. Für die Abstimmung des Ersten Bürgermeisters in der Gesellschafterversammlung der Stadtwerke Kelheim Beteiligungs-GmbH vom 03.06.2022 ist daher eine Ermächtigung/Genehmigung erforderlich.

Eine persönliche Beteiligung gemäß Art. 49 Abs. 1 Satz 1 GO von Erstem Bürgermeister Christian Schweiger ist zu prüfen und nach Art. 49 Abs. 3 GO eine Abstimmung des Stadtrates darüber notwendig.

Der Jahresabschluss 2021 der Stadtwerke Kelheim Beteiligungs-GmbH schließt mit einer Bilanzsumme von 64.972,83 € (Vorjahr 61.582,79 €) und einem Jahresüberschuss von 3.298,09 € (Vorjahr 1.689,59 €).

**Beschluss:**

Der Stadtrat der Stadt Kelheim genehmigt die Abstimmung des Ersten Bürgermeisters Christian Schweiger in der Gesellschafterversammlung der Stadtwerke Kelheim Beteiligungs-GmbH vom 03.06.2022 für folgende Beschlüsse:

1. Die Gesellschafterversammlung der STADTWERKE KELHEIM Beteiligungs-GmbH stellt nach § 9, Abs. 1, Ziffer 9, des Gesellschaftsvertrages der STADTWERKE KELHEIM Beteiligungs-GmbH den Jahresabschluss zum 31. Dezember 2021 in der vorliegenden Fassung fest. Der Jahresüberschuss in Höhe von 3.298,09 € wird auf neue Rechnung vorgetragen. Der Bilanzgewinn – bestehend aus Jahresüberschuss und Gewinnvortrag – beträgt demnach 6.088,93 €.
2. Die Gesellschafterversammlung der STADTWERKE KELHEIM Beteiligungs-GmbH beschließt nach § 9, Abs. 1, Ziffer 2, des Gesellschaftsvertrages der STADTWERKE KELHEIM Beteiligungs-GmbH, die Geschäftsführung für das Geschäftsjahr 2021 zu entlasten.

Sachbearbeiter: Mehringer, Michael

**TOP 9 STADTWERKE KELHEIM GmbH & Co KG;  
Genehmigung der Abstimmung des Ersten Bürgermeisters in der**

**Gesellschafterversammlung vom 03.06.2022;**  
**1. Feststellung des Jahresabschlusses zum 31. Dezember 2021 und Verwendung des Ergebnisses**  
**2. Entlastung der Geschäftsführung**  
**3. Entlastung des Aufsichtsrates**

Beschluss-Nr. 79

**Entscheidungsergebnis:**  
**Dafür: 21 Dagegen: 0**

**Abstimmungsvermerke:**

Der Stadtrat der Stadt Kelheim hat beim Tagesordnungspunkt Ö 9 mit 21 : 0 Stimmen die persönliche Beteiligung nach Art. 49 Abs. 1 Satz 1, Abs. 3 GO des Ersten Bürgermeisters Christian Schweiger festgestellt.

Erster Bürgermeister Christian Schweiger hat bei der Beratung und Abstimmung in Hinblick auf Art. 49 Abs. 1 Satz 1 GO nicht teilgenommen.

Für diesen Tagesordnungspunkt hat Zweiter Bürgermeister Dennis Diermeier die Sitzungsführung übernommen.

**Sachverhalt:**

Die Vertretung der kommunalen Gebietskörperschaft in der Gesellschafterversammlung von Beteiligungsgesellschaften richtet sich nach den Vorgaben des Kommunalrechts. Für die Abstimmung des Ersten Bürgermeisters in der Gesellschafterversammlung der Stadtwerke Kelheim GmbH & Co KG vom 03.06.2022 ist daher eine Ermächtigung/Genehmigung erforderlich.

Eine persönliche Beteiligung gemäß Art. 49 Abs. 1 Satz 1 GO von Erstem Bürgermeister Christian Schweiger ist zu prüfen und nach Art. 49 Abs. 3 GO eine Abstimmung des Stadtrates darüber notwendig.

Der Jahresabschluss der STADTWERKE KELHEIM GmbH & Co KG zum 31. Dezember 2021 schließt mit einer Bilanzsumme von 34.772.685,15 € (Vorjahr 32.079.999,01 €). Die Gewinn- und Verlustrechnung ergibt einen Jahresüberschuss von 1.440.163,75 € (Vorjahr 1.626.606,85 €).

Die Gesellschafterversammlung hat am 01.12.2021 gemäß dem Vorschlag des Aufsichtsrates nach § 11, Abs. 2, Ziffer 2, des Gesellschaftsvertrages beschlossen, dass der Jahresüberschuss des Geschäftsjahres 2021 nur in Höhe von 1.400 T€ an die Gesellschafter, entsprechend ihren Kapitalanteilen ausgeschüttet werden soll. Der darüber hinaus erwirtschaftete Jahresüberschuss soll dem Eigenkapital zugeschrieben und in die Gewinnrücklagen verbucht werden.

Das heißt, dass

- ein Betrag von 40.163,75 € des Jahresüberschusses nicht ausgeschüttet wird. Dieser Betrag wurde dem Eigenkapital (laut Beschluss vom 01.12.2021) zugeschrieben und in die Rücklagen eingestellt und
- der verbleibende Bilanzgewinn in Höhe von 1.400.000,00 € an die Gesellschafter entsprechend ihrer Kapitalanteile ausgeschüttet wird.

Die Wirtschaftsprüfungsgesellschaft PKF Fasselt Partnerschaft mbB, Nürnberg, hat den Jahresabschluss mit Anhang und Lagebericht geprüft sowie die Feststellungen nach § 53 HGrG dokumentiert und im Ergebnis den uneingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilt.

### **Beschluss:**

Der Stadtrat der Stadt Kelheim genehmigt die Abstimmung des Ersten Bürgermeisters Christian Schweiger in der Gesellschafterversammlung der Stadtwerke Kelheim GmbH & Co KG vom 03.06.2022 für folgende Beschlüsse:

1. Die Gesellschafterversammlung beschließt nach § 13, Abs. 1, Ziffer 4, des Gesellschaftsvertrages der STADTWERKE KELHEIM GmbH & Co KG, dass
  - der Jahresabschluss zum 31. Dezember 2021 in der vorliegenden Fassung festgestellt wird;
  - der verbleibende Bilanzgewinn in Höhe von 1.400.000,00 € an die Gesellschafter im Verhältnis ihrer Kapitalanteile an der STADTWERKE KELHEIM GmbH & Co KG ausgeschüttet wird. Demnach erhalten die Gesellschafter folgende Ergebnisanteile:

KELDORADO Bäderbetriebe GmbH (65 %)	910.000,00 €;
Thüga Aktiengesellschaft (35 %)	490.000,00 €.

2. Die Gesellschafterversammlung der STADTWERKE KELHEIM GmbH & Co KG beschließt nach § 13, Abs. 1, Ziffer 1, des Gesellschaftsvertrages der STADTWERKE KELHEIM GmbH & Co KG, die Geschäftsführung für das Geschäftsjahr 2021 zu entlasten.
3. Die Gesellschafterversammlung der STADTWERKE KELHEIM GmbH & Co KG beschließt nach § 13, Abs. 1, Ziffer 7, des Gesellschaftsvertrages der STADTWERKE KELHEIM GmbH & Co KG, den Aufsichtsrat für das Geschäftsjahr 2021 zu entlasten, wobei die zu Entlastenden bezüglich ihrer eigenen Person nicht an der Abstimmung teilnehmen.

Sachbearbeiter: Gruner, Fabian

**TOP 10 Vollzug des Bayerischen Feuerwehrgesetzes (BayFwG);  
Bestätigung des Kommandanten der Freiwilligen  
Feuerwehr Affecking**

Beschluss-Nr. 80

**Entscheidungsergebnis:**

**Dafür: 22 Dagegen: 0**

### **Sachverhalt:**

Siehe Beschluss

### **Beschluss:**

Hiermit wird der von der Jahreshauptversammlung der Freiwilligen Feuerwehr Affecking am 17.06.2022 zum Kommandanten gewählte Herr Hans-Jürgen Auer, im Benehmen mit dem Kreisbrandrat als Kommandant der Freiwilligen Feuerwehr Affecking gemäß Art. 8 Abs. 4 Satz 1 BayFwG bestätigt.

Das Einvernehmen des Kreisbrandrats wurde vorab mündlich eingeholt.

Die Amtszeit beginnt mit der Zustellung des Bestätigungsschreibens der Stadt Kelheim an Herrn Auer. Sie endet in diesem Fall 6 Jahre nach Zustellung des Bestätigungsschreibens.

Herr Hans-Jürgen Auer erfüllt die Voraussetzungen des Art. 8 Abs. 3 BayFwG i. V. m. § 7 Abs. 1 AVBayFwG zur Bestätigung als Kommandant der Freiwilligen Feuerwehr Affecking.

Die Wahl wurde nach den Grundsätzen des Art. 8 Abs. 2 BayFwG ordnungsgemäß durch die Stadt Kelheim durchgeführt und ist rechtswirksam.

Die Stadt Kelheim ist gemäß Art. 8 Abs. 4 Satz 1 BayFwG i. V. m. Art. 1 und 3 Abs. 3 Nr. 3 b des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (BayVwVfG) sachlich und örtlich zur Bestätigung zuständig.

Sachbearbeiter: Gruner, Fabian

**TOP 11 Vollzug des Bayerischen Feuerwehrgesetzes (BayFwG);  
Bestätigung des stellv. Kommandanten der Freiwilligen  
Feuerwehr Affecking**

Beschluss-Nr. 81

**Entscheidungsergebnis:  
Dafür: 22 Dagegen: 0**

**Sachverhalt:**

Siehe Beschluss

**Beschluss:**

Hiermit wird der von der Jahreshauptversammlung der Freiwilligen Feuerwehr Affecking am 17.06.2022 zum stellvertretenden Kommandanten gewählte Herr Stefan Weigert, im Benehmen mit dem Kreisbrandrat als stellvertretender Kommandant der Freiwilligen Feuerwehr Affecking gemäß Art. 8 Abs. 4 Satz 1 i.V.m. Abs. 5 BayFwG bestätigt.

Das Einvernehmen des Kreisbrandrats wurde vorab mündlich eingeholt.

Die Amtszeit beginnt mit der Zustellung des Bestätigungsschreibens der Stadt Kelheim an Herrn Weigert. Sie endet in diesem Fall 6 Jahre nach Zustellung des Bestätigungsschreibens.

Herr Stefan Weigert erfüllt die Voraussetzungen des Art. 8 Abs. 3 BayFwG i. V. m. § 7 Abs. 1 AVBayFwG zur Bestätigung als Kommandant der Freiwilligen Feuerwehr Affecking.

Die Wahl wurde nach den Grundsätzen des Art. 8 Abs. 2 BayFwG ordnungsgemäß durch die Stadt Kelheim durchgeführt und ist rechtswirksam.

Die Stadt Kelheim ist gemäß Art. 8 Abs. 4 Satz 1 BayFwG i.V.m. Art. 1 und 3 Abs. 1 Nr. 3 b des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (BayVwVfG) sachlich und örtlich zur Bestätigung zuständig.

### **Verschiedenes -öffentlich:**

Fachbereichsleiter Fabian Gruner informierte das Gremium, dass unter bestimmten Voraussetzungen die Bekämpfung der Stechmücken nun besteht und entsprechende Maßnahmen eingeleitet werden. Ebenfalls ging er auf den Badeunfall am Kloster Weltenburg ein; auch nach Rücksprache mit der Wasserschutzpolizei werden nach einer Teilabspernung am Unfallort nun vermehrt Warnhinweise platziert. Gegen ein pauschales Badeverbot plädiert sowohl Fabian Gruner als auch Bürgermeister Christian Schweiger unter Vorbringung mehrerer Argumente.

Stadtbaumeister Andreas Schmid erläuterte in Kürze den Verfahrensstand zur „Weinbergweg-Erweiterung“. Die erste frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung ende Mitte Juli und wird daraufhin Anfang August im Bauausschuss behandelt. Ab Mitte Oktober soll die zweite Auslegung erfolgen. Der Satzungsbeschluss soll nach derzeitigem Stand im Dezember erfolgen. In der ersten Juliwoche finden die Vermessungsarbeiten statt.

Erster Bürgermeister Christian Schweiger ging zum nichtöffentlichen Teil der Stadtratssitzung über. Er stellte die ordnungsgemäße Ladung und Beschlussfähigkeit des Stadtrates fest.

Mit Dank für die rege Mitarbeit schloss Erster Bürgermeister Christian Schweiger um 20:15 Uhr die 6. Sitzung des Stadtrates.

Schweiger  
Erster Bürgermeister

Rieger  
Protokollführung

